Krakauer Zeitung.

Nr. 127. Dinstag, den 5. Juni **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 5832. **Kundmachung.**

Laut Erlasses der hohen k. k. Landes-Regierung vom 21. Februar l. J. Z. 172 sind an die Stelle der durch das Loos zum Austritte bestimmten Mitglieder und Ersatzmänner der Krakauer Handels- und Gewerbekammer Andere zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die Listen der wahlberechtigten und wahlfähigen Handels- und Gewerbsleute gemäß §. 11 der Wahlordnung vom 30. October 1855 Z. 20.080 für die Handels- und Gewerbekammer in Krakau vom heutigen Tage angefangen, im V. Magistrats-Departemente, während der gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufgeschlagen, und hiebei bemerkt, daß Reclamationen wegen unterlassener Aufnahme in die Liste, oder wegen Aufnahme eines Individuum, welches die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, binnen einer Fallfrist von 8 Tagen vom Tage der Affichirung dieser Kundmachung gerechnet, beim Magistrate eingebracht werden können.

Krakau, am 13. Mai 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Major im 8. Uhlanen-Regimente, Ludwig Müller, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. dem Pesther Banquier und Vorstands-Stellvertreter der Pesther Bank-Filial-Eskompte-Anstalt, Christian Joseph Malvieux, in Anerkennung seines vieljährigen, gemeinnützigen und ersprießlichen Wirkens, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. J. die Uebernahme des realinvaliden Kassen-Direktors erster Klasse, Eduard Nos, in den wohlverdienten Ruhestand zu gestatten und hiebei demselben in Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen ausgezeichneten Dienstleistung, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

Dem Obersten, Wilhelm Herzoge von Württemberg, Kommandanten des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27, das Großkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

dem Oberstlieutenant im Genie-Stabe, Heinrich Freih. von Scholl und dem Ober-Stabsarzte, Dr. Anton Unger, das Ritterkreuz des großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens mit dem Eichenlaube;

dem Hauptmanne, Friedrich Jäger Ritter v. Kronenberg, des Raketeur-Regiments, dem Stabarzte Dr. Johann Straznicky, dem Kriegskommissär Friedrich Ehrenstein und dem Regimentsarzte Dr. Moriz Bruck, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Sokcsevits, Nr. 78, das Ritterkreuz des großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

dem Major, Viktor Binder von Bindersfeld, des Adjutantenkorps, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden dritter Klasse;

den Hauptleuten: August Krzik, der Zeugs-Artillerie, Urban Luxardo, des 27. Feld-Jäger-Bataillons, und Rudolph Hammer, des Pensionsstandes, dann dem Oberlieutenant, Karl Freih. v. Prokesch-Osten, des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27, den Ottomanischen Medschidié-Orden 4. Klasse;

dem Rittmeister, Albrecht Freiherrn Uslar-Gleichen, des Kürassier-Regiments Graf Stadion Nr. 9, das Ritterkreuz des königlich Portugiesischen Militär-Ordens der unbefleckten Jungfrau von Villa-Viçosa;

dem Rittmeister in der Armee, Eberhard Grafen zu Württemberg, das Großkreuz des königlich Württembergischen Friedrich-Ordens, und

dem Oberlieutenant, Eduard Löffler, der Beschäl- und Remontirungs-Branche, das Ritterkreuz dieses Ordens;

dem Hauptmann, Alois Segalla, des 8. Feld-Jäger-Bataillons, den in großherzoglich Toscanischen Diensten im Jahre 1856 erhaltenen großherzoglich Toscanischen Militär-Verdienst-Orden dritter Klasse; ferner

dem Unterlieutenant, Leopold Freiherrn von Reitzenstein, des Infanterie-Regiments Graf Mensdorff Nr. 73, die königlich Preußisch-Hohenzollern'sche Denkmünze für wirkliche Kombattanten.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. dem pensionirten Rechnungs-Accessisten erster Klasse, Friedrich Küßlich, in Anerkennung seiner mehr als zwei und fünfzigjährigen guten und eifrigen Dienstleistung, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. dem Hauptschullehrer, Franz Neumann zu Werschetz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen und belobten Wirksamkeit im Schulfache, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. J. in Anerkennung des entschlossenen Benehmens und bei Ergreifung flüchtig gewordener bewaffneter Verbrecher an den Tag gelegten persönlichen Muthes dem Gefreiten Stephan Magyar, dann dem Gemeinen Johann Baß, des Infanterie-Regiments Erzherzog Albrecht Nr. 44, das silberne Verdienstkreuz, und zwar dem Ersteren mit der Krone, allergnädigst zu verleihen gernht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. dem Amtsdiener bei dem Kreisgerichte in Krems, Mathäus Kratzl, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. dem Korporale, Heinrich Kubin, des Infanterie-Regiments Graf Degenfeld Nr. 36, in Anerkennung der von ihm mit muthvoller Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. den General-Konsul v. Rößler auf sein Ansuchen in den bleibendeu Ruhestand allergnädigst zu versetzen geruht.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen und Beförderung:

Der Major, Vincenz Farkas de Nagy-Jóka, des Husaren-Regiments Fürst Franz Liechtenstein Nr. 9, zum Sekond-Wachtmeister in der Ersten Arcieren-Leibgarde;

der Oberstlieutenant, Emanuel Knešević, des Oguliner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 3, wird mit dem Kommando dieses Regiments provisorisch betraut, und

der Major, Hiacynth Haas v. Grünenwald, des zweiten Banal-Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 11, zum Oberstlieutenant beim Oguliner Grenz-Infanterie-Regiment Nr. 3 befördert.

Uebersetzungen:

Der Oberst, Maximilian Pešić, Kommandant des Warasdiner-Kreuzer Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 5, in gleicher Eigenschaft zum Otočaner Grenz-Infanterie-Regimente Nr. 2;

der Oberst, Karl Edler v. Rebrača, Kommandant des Brooder Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 7, in gleicher Eigenschaft zum Warasdiner-Kreuzer Grenz-Infanterie-Regimente Nr. 5;

der Oberst, Ludwig Fromm, Kommandant des Oguliner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 3, in gleicher Eigenschaft zum Brooder Grenz-Infanterie-Regimente Nr. 7, und

der Major, Ludwig Freiherr Wattmann de Maelcamp-Beaulieu vom Husaren-Regimente Freiherr von Simbschen Nr. 7, q. t. zum Jazygier- und Kumanier Freiwilligen-Husaren-Regimente Nr. 1.

Verleihungen:

Dem Feldmarschall-Lieutenant, Wilhelm Freiherrn v. Alemann, Stadt- und Festungs-Kommandanten zu Venedig, der Titel eines Gouverneurs dieser Festung;

dem Rittmeister in der Armee, Michael Grafen Załuski,

dem pensionirten Hauptmann 1. Klasse, Fried. Andelmann,

dem pensionirten Rittmeister erster Klasse, Gottfried Freih. Andrian-Werburg, und

dem Rittmeister in der Armee, Gottfried Freiherrn Henneberg-Spiegel, der Majors-Charakter ad honores; endlich

dem Hauptmanne Auditor erster Klasse, Joseph Kuba, bei seiner Pensionirung der Major-Auditors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Contre-Admiral, Johann Ritter Scopinich v. Küstenhort, der Kriegs-Marine;

der Oberst, Paul Ritter v. Petrović, Kommandant des Otočaner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 2;

der Major, Theodor Leth, Ritter v. Lethenau, des Infanterie-Regiments Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Nr. 57,

und der Regimentsarzt erster Klasse, Dr. Franz Kremla, des Infanterie-Regiments Prinz-Regent von Preußen Nr. 34, mit Chrakter eines Stabs-Arztes ad honores.

Quittirung:

Der Major, Vincenz Graf Nemes de Hidvég, des Jazygier und Kumanier Freiwilligen-Husaren-Regiments Nr. 1, mit Beibehalt des Militär-Charakters.

Das Finanzministerium hat die Wahl des Joseph Krayer zum Präsidenten und des Emerich Simon zum Vize-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Temesvár bestätigt.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten bei dem Kreisgerichte in Görz, Joseph Grafen Del Mestri zum Rathssekretär bei dem Komitatsgerichte in Fiume ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer an der k. k. Unter-Realschule in Zara, Stanislaus Milcovich zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Der Präsident des k. k. Obersten Gerichtshofes hat den Hofsekretär Karl Ritter v. Rosenthal zum Präsidial-Sekretär ernannt und die erledigte Hofsekretärsstelle dem Rathssekretärs-Adjunkten Vinzenz Babesch, endlich die hierdurch erledigte Rathssekretärs-Adjunktenstelle dem provisorischen Hofkonzipisten Alexander Werner verliehen.

Bei der am 1. d. Mts. in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 316. und 317. Verlosung der älteren Staatsschuld sind die Serien 163 und 292 gezogen worden.

In der Serie 163 sind enthalten: Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsenfuße, und zwar: die Nummern 5797 bis 5836 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, Nr. 5837 mit einem Fünftel der Kapitalssumme, dann die Nummern 5838 bis 6890 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1.258.011 fl. 50 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Zinsenfuße von 24.248 fl. 8½ kr.

Die Serie 292 enthält Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen, und zwar: zu 4 pCt., Nr. 1 mit einem Fünftel der Kapitalssumme, dann die Nummern 1314 bis 1963 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, und zu 4½ pCt., Nr. 1 a mit einem Sechstel der Kapitalssumme und die Nummern 1 bis 626 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1.192.873 fl. 38¾ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.006 fl. 46 kr.

Die in diesen Serien enthaltenen einzelnen Obligations-Nummern werden in einem eigenen Verzeichnisse bekannt gemacht werden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 5. Juni.

Fürst Gortschakow hat mit seinem Versuch, sich zu „orientiren", Fiasco gemacht. Die Inspectionsreise, welche der neue Großvezier in die nördlichen Provinzen der europäischen Türkei angetreten, ergänzt die schon früher beschlossene und aufrecht erhaltene Ernenung dreier Commissionen für den Norden und Süden des türkischen Reiches, so wie für Syrien. Gortschakow hatte in seiner berufenen Communication an die Vertreter der Großmächte in Petersburg, so wie in der russischen Circulardepesche vom 5. Mai eine Enquête auf Grund der Berichte russischer Consuln im Orient beantragt. Was jetzt geschieht, ist ein Act der freien Initiative von Seiten der Türken und wahrlich nicht als ein „Erfolg" des russischen Vorgehens anzusehen, das ganz andere Plane im Auge hatte. Die russische Diplomatie, schreibt man der „K. Ztg." aus Berlin, tröstet sich auch schon damit, daß wenigstens die Christen im Orient wieder die Ueberzeugung gewonnen hätten, wie Rußland allein ihre Interessen wahrnehme, während die anderen Mächte schwankten und nur ihre eigene Politik verfolgten. Solche Reflexionen sehen nicht nach einer befriedigten Stimmung aus. Laut einer Depesche des Reuterschen Telegraphen-Bureaus verlangt Rußland den neuerdings von dem Fürsten Gortschakow abgegebenen Erklärungen zufolge, den Zusammentritt eines Congresses für den Fall, daß sich in Folge einer Untersuchung die Beschwerden der Christen als gerechtfertigt herausstellen sollten. Die Mächte haben sich dahin verständigt, das Ergebniß einer von der Pforte anzustellenden Untersuchung abzuwarten, ehe sie sich auf weitere Unterhandlungen auf Grund des russischen Vorschlages einlassen wollen. Nach den „Hamb. Nachr." ist es jedoch unbegründet, daß die Pforte in gemischte Untersuchungscommissionen gewilligt hat. Vielmehr wird eine eventuelle Kontrolle der drei ausschließlich türkischen Untersuchungscommissionen nur durch die normale Action der verschiedenen Consuln stattfinden. Wie der „Ind. belge" aus Wien berichtet wird, hat die Pforte auf Fürst Kallimaki's Ansuchen nachgegeben, daß Deputirte der Großmächte sich den Untersuchungskommissionen in den Provinzen des Reiches anschließen, ohne sich indessen direct zu betheiligen.

In Paris ist man eifrig beschäftigt abzuwiegeln. Außer der beruhigenden Erklärung im Moniteur (s. u.) haben auch die Provinz-Journale beschwichtigende Artikel zugeschickt bekommen, und auch die officiöse „Revue Europeenne" versichert uns der besten Absichten Frankreichs für Deutschland und spricht ihre Hochachtung wie ihre Sympathieen für Preußen aus. Auch die englische Allianz wird bewahrt bleiben, wie eine bei Dentu erschienene Broschüre: „La rupture de l'alliance avec l'Angleterre est-elle possible?" versichert. Der Verfasser beantwortet nämlich die Frage, die er an sich stellt, mit Nein, da die englisch-französische Allianz ein politisches Postulat des europäischen Gleichgewichtes sei. Nur müsse England seiner Präponderanz entsagen, welche — Frankreich erbt. Auch an Seitenhieben auf die parlamentarische Regierung kann es natürlich nicht fehlen; doch das ist Nebensache.

Ueber die chinesischen Händel bemerkt die „Times": „China hat das britische Ultimatum mit so

Feuilleton.

Prozeß Schmitt.

[Fortsetzung]

Was die beiden Mitangeklagten Magdalena und Rosa Bichl betrifft, welche fast gleichzeitig mit Johann Schmitt eingezogen und wegen Theilnahme am meuchlerischen Raubmord in den Anklagestand versetzt wurden, so ist erhoben, daß beide Schwestern im März v. J. in der Naglergasse ein eigenes Quartier bewohnten und einen unsittlichen Lebenswandel führten; daß Schmitt im Fasching v. J. ihre Bekanntschaft machte, mit Magdalena Bichl allsogleich ein näheres Verhältniß einging, und daß er, nachdem er seinen angeblichen Antheil von 3400 fl. mit beiden Schwestern durchgebracht, so eben auf dem Punkte stand, sich mit Magdalena zu verehelichen, als seine Arretirung erfolgte.

Wider diese beiden Schwestern liegen nun insbesondere folgende Verdachtsgründe vor:

Die Magdalena Bichl betreffend, so hat dieselbe nach der Weisung ihres Geliebten schon einige Tage vor dem Morde das Abwaschweib bestellt, und über die zweite erhaltene Weisung am 15. März in aller Frühe dem Schmitt in das Gewölbe geschickt, indem sie jener Person zugleich die Versicherung gab, daß sie ihr Geliebter sehr gut bezahlen würde. Sie hat von dem Abwaschweib die blutbefleckten Kleider zur Aufbewahrung übernommen; Schmitt hat ihr gleich nach der That Uhr, Kette, Siegelring 2c. des Ermordeten übergeben, auch hat er ihr allsogleich den ganzen angeblich von dem Berliner erhaltenen Antheil von 3400 fl. zur Verfügung gestellt. Nachdem Schmitt die blutigen Kleider in einem ledernen Koffer verpackt, übergab Magdalena Bichl diesen Koffer einstweilen ihrer Cousine zur Aufbewahrung mit dem Vorgeben, daß derselbe ihre eigenen Kleider enthalte. Nach ihrer Rückkehr aus Mähren ging sie mit ihrem Geliebten gemeinschaftlich an die Vernichtung dieser verrätherischen Kleidungsstücke, indem sie in ihrer Wohnung einen Rock und ein Gilet zerschnitten, und sodann in der Küche verbrannten. Magdalena Bichl warf den ihr übergebenen Siegelring so wie ein Cigarrenetui des Ermordeten in den Canal, auch suchte sie den Polizei-Civilwachmann A. Richter bei seinen im ämtlichen Auftrage gepflogenen Nachforschungen irre zu führen.

A. Richter soll nämlich erheben, ob Joh. Schmitt auch am 14. März Abends, wie gewöhnlich um 7 Uhr, oder vielleicht erst später zu den beiden Schwestern gekommen sei. Wie jetzt festgestellt ist, hat Schmitt am Tage der That wirklich erst um halb 10 Uhr seine Geliebte besucht. Trotzdem jedoch A. Richter der Magdalena Bichl ausdrücklich sagte: sie möge gut nachdenken, es handle sich um etwas Großes, wollte die Gefragte den Schmitt Anfangs nicht einmal kennen und versicherte später, als sie sich seiner doch erinnerte, daß er auch am 14. März wie gewöhnlich um 7 Uhr Abends bei ihr gewesen sei.

Während ihres Aufenthaltes in Bladowitz hat sie ferner zur Rechtfertigung ihres ungewöhnlichen Aufwandes den Verwandten des Schmitt gesagt: daß ihr Vater sowohl in Wien als auch in Baden Häuser besitze; daß er ihr zu dieser Vergnügungsreise allein nicht weniger als 1500 fl. geschenkt, zu ihrer Ausstattung 8000 fl. versprochen habe u. dgl. m.

Zudem erscheint Magdalena Bichl schon nach ihrem eigenen Geständnisse als eine Person, von welcher sich ein Verbrechen, wie das ihr angeschuldete, gar wohl erwarten läßt. Sie selbst gesteht, Schmitt habe ihr etwa am 20. März v. J. erzählt, daß Carl Hurtz am 14. März Abends im Verschleißgewölbe und zwar von drei Individuen, ermordet worden, und daß der Leichnam von den Mördern in einen Kopfer verpackt und nach Galizien gesandt worden sei. Er selbst, Schmitt nämlich, habe den Antheil von 3400 fl. nur für die Vernichtung der blutbefleckten Kleider erhalten. Magdalena Bichl wußte also wenigstens, daß die von Schmitt ihr übergebene Summe pr. 3400 fl. von einem Raubmord herrührte; und dennoch hat sie dieselbe übernommen, und wie sie angibt, zum gemeinschaftlichen Haushalt, Einkauf von Ausstattungsgegenständen, Bestreitung der Vergnügungsreise und dgl. verwendet.

Zudem ist Magdalena Bichl seit jeher als eine leichtsinnige Person bekannt, welche nicht nur wegen unsittlichen Lebenswandels, sondern auch wegen Diebstahlsverdachts von hier nach ihrer Heimat abgeschoben wurde, und endlich hat sie auch diese ihre Angaben nicht etwa gleichmäßig gemacht, sondern bei den ersten polizeilichen Vernehmungen jede Mitwissenschaft und Schuld hinwegzuläugnen gesucht, und erst in ihren späteren Verhören obige Umstände mit Schwanken und unter auffallender Angst und Beklommenheit angegeben.

Die zweite Mitangeklagte, Rosa Bichl, hat den Civilwachmann A. Richter bei dessen Nachforschungen gleichfalls irre zu führen gesucht, indem sie ganz dieselben unwahren Angaben machte, wie ihre Schwester. Sie bewohnte gemeinschaftlich mit ihrer Schwester ein und dasselbe Zimmer, und in Folge des innigen vertraulichen Verhältnisses, in welchem sie zu derselben stand, muß angenommen werden, daß sie auch in alle ihre Geheimnisse eingeweiht war. Es ist erwiesen, daß sie am 15. März Vormittags die von ihrer Schwester übernommenen blutigen Kleidungsstücke sah, so daß sie doch veranlaßt werden mußte, sich um die Provenienz dieser Kleider, um die Ursache ihrer Besudelung 2c. zu bekümmern.

Rosa Bichl wußte schon wenige Tage nach der That, daß Carl Hurtz ermordet worden sei, so bebarr-

wenig Umständen und mit einer so großen Dreistigkeit verworfen, wie sie nur große Rüstungen und das daraus entspringende Gefühl der Sicherheit verleihen können. Die Bedingungen des Ultimatums beschränken sich auf eine Bestätigung des Vertrages von 1858, eine Entschuldigung wegen der an der Mündung des Peiho verübten Feindseligkeiten, Entschädigung für erlittene Verluste, Wiederherstellung von Schiffen und Material, Revision des die Besuche des britischen Gesandten in Peking betreffenden Vertrags-Artikels und Entschädigung für die Kosten der gegenwärtigen Expedition nach Maßgabe des Widerstandes der Chinesen. Die Chinesen sind, wie aus ihrer Antwort deutlich hervorgeht, durch den Erfolg bethört und so leid es uns auch thun mag, zu sehen, wie sie Hals über Kopf ins Verderben rennen, so können wir uns doch des Gefühls nicht erwehren, daß hier die lange erwartete Rechtfertigung unserer selbst und Anderer vorliegt, die bei verschiedenen Gelegenheiten die Diener Ihrer Majestät in jenen Gegenden vertheidigt haben. Die Chinesen verschmähen keinen jener Kniffe, keinen jener Winkelzüge und keine jener Schimpfereien, welche, wie wir schon in der Kinderstube gelernt haben, für das Erbtheil ihres Stammes gelten. Die eigentliche Frage, um welche es sich handelt, ist die, ob wir unseren Verkehr mit China in der China, oder in der uns beliebenden Weise fortsetzen wollen. Unsere Weise ist die, in welcher wir mit allen Nationen der Welt verkehren: Geradheit, Offenheit, Gastlichkeit, strenge Grundsätze der Rechtlichkeit und Gleichheit, wie sich das zwischen Gentlemen geziemt. Die Chinesen im Gegentheil können sich noch immer nicht von dem Wahne eines unnahbaren Herrschers, einer unverantwortlichen Central-Regierung und von der nicht weniger sonderbaren Einbildung lossagen, als seien sie an Sittlichkeit und Anstandsgefühl unendlich überlegen. So lange wir uns diese Illusion mit ihren natürlichen Consequenzen gefallen lassen, können wir auf fortwährende Beleidigungen und Demüthigungen, auf häufige Verkehrs-Unterbrechungen, auf die Kosten und Mühseligkeiten, durch die wir die Wiedereroberung unseres Platzes erkaufen müssen und auf das Gehässige rechnen, Krieg mit einem Volke zu führen, welches weder weiß, was im Frieden, noch was im Kriege Brauch ist, und welchem gegenüber sogar der Sieg für einen Scandal gilt." Deshalb räth die „Times" zu einem raschen und energischen Vorgehen gegen China.

Die „Preuß. Ztg." bringt einen Artikel über die durch Veröffentlichung der Verfassungsurkunde jetzt beigelegte **hessische Frage**. Sie bespricht dieselbe mit einer Animosität und in Ausdrücken wie sie von einem das Autoritäts-Princip vertretenden Blatte einer auf dem gleichen Princip fußenden Regierung gegenüber gewiß nicht zu rechtfertigen sind. Auf Preußens Stellung zu dieser Frage zurückkommend, erklärt die „Pr. Ztg.": In gewissenhaftester Rechtsachtung und zugleich in schonendster Rücksichtnahme auf die Stellung der übrigen Regierungen hat Preußen die Gefahren der Zukunft abzuwenden und die Rechtsbasis zu bewahren gesucht. Niemand wird verlangen, daß Preußen auf Kosten bes Rechts, auf Kosten eines Princips, von welchem daß Gedeihen Deutschlands zu aller Zeit abhängt, eine Verständigung suche. Es wird und kann von der in dieser Frage eingenommenen Stellung nicht abgehen; es kann einer in solcher Weise zu Stande gekommenen Verfassung die rechtliche Anerkennung nicht ertheilen, es kann noch viel weniger eine Garantie für sie übernehmen.

In einer früheren Nummer antwortet die „Preuß. Ztg." auf die herausfordernde Sprache, welche der „Constitutionnel" gegen Deutschland und insbesondere gegen Preußen führte. Der Schluß des Artikels lautet: „Wir hatten bisher geglaubt, das politische Gleichgewicht Europas bestehe darin, daß keine der Mächte ihren Macht- und Gebietsumfang über das rechte, im Verhältniß zu dem der anderen stehende Maß hinaus erweitere. Nach der Theorie des „Constitutionnel" dagegen würde Frankreich sein Gleichgewicht (équilibre) in der Welt nur dadurch wieder erlangen, daß die übrigen Mächte sein „legitimes Uebergewicht" anerkennen. So lange solche Theorien jenseits des Rheins aufgestellt werden und geltend gemacht werden sollen, darf der „Constitutionnel" sich nicht darüber beklagen, wenn die deutsche Presse darin eine Herausforderung zum Widerstand und einen berechtigten Grund zum Mißtrauen erblickt.

Aus **Hannover** soll in Berlin eine Erklärung auf die diesseitige Mittheilung über das Resultat der Conferenzen wegen der **deutschen Küstenbefestigung** eingegangen sein, welche nur technische Bedenken äußert, von einer principiellen Gegnerschaft gegen den ganzen Plan, wie sie früher hervorgetreten war, indessen ganz Abstand genommen hat, so daß die Möglichkeit einer Einheit in dieser Frage noch zu hoffen ist.

Wie die „Rh. L. Z." hört, hat sich auch die nassauische Regierung unter gewissen Modificationen für eine bedeutende Ermäßigung der **Rheinzölle** bereit erklärt, wobei sie indeß eine gänzliche Beseitigung der Transitzölle voraussetzt. Auf einer im Juni in Karlsruhe stattfindenden Conferenz hofft man auch mit Hessen-Darmstadt, der einzigen noch opponirenden Regierung, zu einem Verständniß zu gelangen.

Die Nachricht, daß die königlich sicilianischen Truppen und die Garibaldianer einen Waffenstillstand geschlossen, deutet auf einen namhaften Erfolg der Letzteren. Zu einem solchen hätte General Lanza kaum die Hand geboten, wenn die Insurrection nicht bedenkliche Fortschritte gemacht hätte. Der Waffenstillstand ging Sonntag zu Ende. Was ihm vorangegangen, darüber liegen uns vorläufig nur einige spärliche über Turin gekommene Notizen vor. So heißt es in einer Depesche, daß der erste Angriff in Papireto, der vorzüglichsten Straße Palermo's, erfolgte, welche von 1000 Mann und Artillerie und Cavallerie vertheidigt wurde. Den Truppen wurde, wenn sie die Waffen streckten, das Leben zugesichert. Die Antwort fiel verneinend aus. Nach schwerem Kampfe und großem Verluste bemächtigten sich die Insurgenten dieser Straße. Die Bevölkerung griff aus den Häusern die Truppen an. Garibaldi commandirte in Papireto. Auch auf anderen Punkten wurde gleichzeitig angegriffen. Ein anderes Turiner Telegramm in der „Ind. belge" bringt folgende, angeblich „aus sicherer Quelle" geschöpfte Einzelnheiten. Garibaldi griff am Pfingstsonntag früh um 4 Uhr Palermo an. Der Kampf war hartnäckig. Um 10 Uhr war der ganze südlich von der Toledo-Straße gelegene Theil der Stadt in den Händen des Volkes. Die königlichen Truppen, welche die Forts besetzt hielten, und die im Hafen liegende Flotte begannen ein furchtbares Bombardement der Stadt. Das Volk widerstand fortwährend und die königlichen Truppen zogen sich in den königlichen Palast, das Finanzgebäude und das Castell zurück. Von 10 Uhr bis Mittag gab es eine Art Waffenstillstand. Dann begann der Kampf aufs Neue und mit noch größerer Hartnäckigkeit. Der königliche Palast wurde vom Volke berannt und Abends wurde er in Brand gesteckt. (Palermo wird durch zwei gerade schöne Hauptstraßen, die Via Toledo oder Cassaro, und die Strada Macqueda oder Nuova, die sich mitten in der Stadt, auf dem prächtigen achteckigen Platze kreuzen, in vier Theile getheilt. Der Palazzo reale (Alcazar oder Cassaro) ist ein ungeheures, noch aus der Sarazenen-Zeit stammendes Gebäude und war im 12. Jahrhunderts Festung und Residenz Roger's. Die ehemalige Moschee in demselben wurde von Roger in eine Capelle umgewandelt. In dem Palais befindet sich auch die Sternwarte, wo 1801 der berühmte Astronom Piazzi die Ceres entdeckte. Von der Terrasse des Palais hat man eine wundervolle Aussicht.) Dessenungeachtet ist der Fall Palermo's noch keineswegs entschieden. Die Stadt scheint wohl zur Gänze in der Gewalt der Insurrection zu sein; aber die Truppen halten die Hafenforts und das Castell am Molo besetzt und haben die Flotte im Rücken. Um sie in dieser Stellung wirksam anzugreifen, müßte Garibaldi über eine ausgiebige Artillerie verfügen; nun aber besitzt er, so weit bekannt, bloß einige in Marsala erbeutete Feldgeschütze. Eine vom „Fremdbl." veröffentlichte officielle **Depesche des Ministeriums Carafa** an den neapolitanischen Gesandten in Wien vom 31. Mai Abends bestätigt gleichfalls die Anwesenheit Garibaldi's in Palermo und fügt hinzu, die königlichen Truppen seien vor Palermo und auf verschiedenen Punkten Siciliens concentrirt, das Castell und alle festere Plätze seien in den Händen der Königlichen. Das Bombardement Palermo's sei auf Befehl des Königs unterbrochen worden. Garibaldi, heißt es dann in der Depesche noch weiter, hat Victor Emanuel als König von Italien ausgerufen. Zur Erklärung, wie es Garibaldi gelingen konnte, solche Erfolge zu erlangen, theilt die „Ostd. Post" ein Schreiben aus Genua mit von einem angesehenen dortigen Handlungshause, dessen Chef der General-Consul eines großen europäischen Staates ist. Dieser schreibt: „Fast jeden Tag geht von hier ein Schiff mit Mannschaft, Waffen, Munition, Kleidungsstücken und Geld an Garibaldi ab. Wie können Sie denken, daß dies ohne Wissen der Regierung geschieht? Das „Central-Comité" handelt und bewegt sich offen ohne die mindeste Beeinträchtigung. Die großen Municipien hier wie in den annexirten Ländern votiren große Summen zur Unterstützung Garibaldi's in öffentlicher Sitzung; überall wird geworben, gesammelt, subscribirt und das Geld strömt reichlich zu. Welcher Muth gehört Seitens der Regierung dazu, ihre Betheiligung ableugnen zu wollen. Garibaldi steht in bestimmten Beziehungen zu dem König, dessen Privatcasse der Expedition nicht fremd ist."

Die Nachricht, daß alle Städte Siciliens sich empört haben, wird von der „Patrie" widersprochen. Die Städte Messina, Catania, Syracus und Girgenti sind noch immer ruhig, aber die Aufständischen erwarten, daß dieselben nach der Constituirung der provisorischen Regierung zu Palermo sich sofort für den Aufstand erklären werden. Das wird auch unvermeidlich eintreffen, außer in Messina, welches zu stark befestigt ist und eine zu große Besatzung hat, als daß der Aufstand dort ohne äußeren Beistand siegen könnte. Messina kann nur nach einer regelmäßigen Belagerung fallen, zumal es den großen Vortheil besitzt, daß es das Meer frei hat. Dorthin gehen auch alle Streitkräfte der neapolitanischen Regierung, die dort ohne Unterlaß eintreffen. Nach dem Falle der Hauptstadt der Insel (Palermo) wird sofort ein Tagesblatt erscheinen unter dem Titel: „Giornale Ufficiale di Palermo." In demselben werden die Akte und die Dekrete der aufständischen Regierung erscheinen. Außerdem wird, wie man sagt, der Contreadmiral Graf Persano, Kommandant der piemontesischen Schiffsabtheilung (Flaggenschiff Maria Adelaida), im Hafen seine Hauptstation nehmen. Die Kommandanten der übrigen Seemächte werden diesem Beispiele folgen.

Die „Times" singt bereits ihr Hossianna. „Einige Tage lang," bemerkt sie, „waren wir in die Lage versetzt, das Ergebniß des sicilianischen Aufstandes als zweifelhaft zu betrachten. Die von der neapolitanischen Regierung ausgehenden zuversichtlichen Depeschen, die einen Sieg nach dem andern in die Welt hinausposaunten, gaben in Verbindung mit dem Ausbleiben aller bestimmten Nachrichten von Garibaldi selbst einigen Grund zu Besorgnissen. **Glücklicher Weise** (!) sind diese Befürchtungen durch die Nachrichten, welche zu veröffentlichen wir uns heute im Stande sehen, zerstreut. Garibaldi ist am 27. Mai in Palermo eingerückt und die Hauptstadt Siciliens ist in seiner Hand." Die „Times" erwartet nun die Erhebung Calabrien's und wundert sich, daß die Hauptstadt Neapel sich nicht aus ihrer Lethargie aufgerüttelt hat, um sich selbst und ganz Süd-Italien zu befreien? Der Grund scheine der zu sein, daß die vermöge ihrer Zahl, ihrer Wildheit und ihrer Organisation furchtbaren Lazzaroni die Anhänger des Königs sind, während die Unzufriedenen dem gebildeteren, aber weniger unternehmenden Mittelstande angehören. Sie hofft jedoch mit so großer Sicherheit auf eine baldige und siegreiche Revolution in Neapel, daß sie schon jetzt die Frage erörtert, wie die Kleider des Opfers zu theilen sind. Es gibt, sagt die „Times" drei Wege. Der eine besteht darin, daß man das ganze Königreich Neapel **Sardinien einverleibt**, ein Plan, der vermuthlich nur bei den Verfechtern der italienischen Nationalität Gnade finden würde. Wir Engländer würden am Ende nichts dagegen haben; aber es frägt sich, wie jener Herrscher, der sein Gebiet schon durch die übermäßige Größe des gegenwärtigen Staates Sardinien bedroht glaubte, die Sache aufnehmen würde. Der zweite Ausweg ist die Wiedereinsetzung der **Murats**. Je weniger man davon spricht, desto besser ist es. Das dritte Auskunftsmittel endlich wäre die Erhebung eines „verständigeren" Mitgliedes des Hauses **Bourbon** auf den Thron. Der Prinz von Syrakus, Bruder des vorigen und Oheim des gegenwärtigen Königs, ist ein verständiger Mann und ein guter Constitutioneller, welcher stets gegen das „tyrannische" Verfahren seines Bruders und seines Neffen protestirt hat. Er scheint in Neapel ungefähr die Stellung einzunehmen, die Ludwig Philipp in Frankreich Karl X. gegenüber einnahm und wenn die Analogie des Charakters eben so groß ist, wie die der Stellung, so könnte das zerrüttete Königreich etwas Schlimmeres thun, als ihn an die Stelle des jetzigen bigotten Herrschers auf den Thron zu erheben."

△ **Wien**, 4. Juni. Ein großes Wort geht durch alle österreichischen Lande, belebend, erhebend, erfrischend, einfach, klar, wahr: die Kaiserrede an den Rath des Reiches, die Vertreter der allgemeinen Interessen der **Monarchie am Throne**. Von Dem, der die Fülle der gesetzgebenden Gewalt und der erhaltenden vollziehenden Macht in seiner erhabenen Person vereint, geht das Willkommen an die Reichsräthe aus, als an die Männer, von denen Er aufrichtige, treue **Unterstützung** Seiner Bestrebungen, das Wohl aller Völker **gleichmäßig** zu fördern, mit Zuversicht erwartet! Wer wäre, der eine solche Zuversicht zu täuschen vermöchte? Die Kaiserrede bezeichnet als wesentliches Merkmal jener aufrichtigen und treuen Unterstützung die Festhaltung des Grundsatzes: „daß die Geschicke der einzelnen Theile des Reiches miteinander auf das innigste verflochten sind, daß die Gemeinsamkeit und Wechselwirkung der wahren Interessen der einzelnen Länder Thatsachen sind, welche mit tausend Fäden ein starkes Band um die gesammte Monarchie geschlungen haben, daß **jeder Versuch** dieses Band zu lockern, nur zum Nachtheile des Ganzen, wie seiner Theile führen und die fortschreitende gedeihliche Entwickelung in geistiger und materieller Hinsicht hemmen müßte, **folglich ohne Verletzung der heiligsten Pflichten die Mir Meinen Völkern gegenüber obliegen, nicht geduldet werden dürfe.**" Dieses große Kaiserwort richtet im Angesichte des ganzen Reiches und aller seiner Völker jene staatlichen Besonderheits-Velleitäten, welche am Tage vor der Kaiserrede in der Eröffnungssitzung des verstärkten Reichsrathes sich in den Erklärungen der Mitglieder, die nach dem Erzherzog Reichsraths-Präsidenten sich das Wort erbaten, kundgegeben haben; es richtet **und versöhnt** zugleich diese Velleitäten, indem der Monarch die verpflichtende Erklärung ausspricht: „**Gleicher Schutz sei allen Stämmen und Ländern meiner Monarchie gesichert; gleich berechtigt und gleich verpflichtet seien sie in brüderlicher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen verbunden.**"

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. Juni. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin und der Hr. Erzh. **Wilhelm** beehrten die gestrige Vorstellung des „Barbiere di Siviglia" mit ihrer Gegenwart.

Am Frohnleichnamstage werden Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, dann die durchlauchtigsten Herrschaften in der St. Stephans-Metropolitankirche dem Hochamte und dann der feierlichen Prozession beiwohnen.

Se. k. Hoheit der Erzherzog **Albrecht** hat sich gestern nach Böhmen begeben.

Se. Majestät der König **Ludwig** von Baiern hat heute Morgens in Begleitung Ihrer kais. Hoheit der Erzherzogin **Hildegarde** einen Ausflug nach der Brühl unternommen. Die Abreise Sr. Majestät ist auf morgen Früh festgesetzt.

In Teplitz ist am 30. Mai der Herr Herzog von Anhalt-Dessau unter dem Inkognito eines Grafen von Zerbst zum Kurgebrauche angekommen.

Heute Vormittags um 11 Uhr fand im Statthaltereigebäude die **erste ordentliche Sitzung des verstärkten Reichsrathes** statt, dem von Seite der Regierung Vorlagen über den Staatshaushalt gemacht wurden. Dieselben sind mit einzelnen sehr detaillirten Nachweisungen versehen und betreffen: den Hofstaat und die Cabinetskanzlei Sr. Majestät des Kaisers, den Reichsrath, die Ministerconferenz, das Ministerium des Innern und jenes der Justiz. Diese Vorlagen werden an ein Comité zur Vorberathung gewiesen. Auch die Revision der Geschäftsordnung dürfte in Anregung gekommen sein. Am Nachmittage sind die sämmtlichen Mitglieder zum Diner an der kaiserlichen Tafel in der Hofburg gezogen.

Wie die „Prag. Ztg." berichtet, ist von Seite des Justizministeriums eine Weisung an die Oberlandesgerichte ergangen, worin dieselben verpflichtet werden,

---

lich sie auch diese Thatsache in Abrede zu stellen sucht; denn selbst ihre Schwester Magdalena versichert, Rosa sei im Zimmer zugegen gewesen, als ihr Schmitt etwa am 20. März das Geheimniß entdeckte. Ja, Aloisia Schmitt will schon am 15. oder 16. März von beiden Schwestern zugleich die vertrauliche Mittheilung erhalten haben, daß Carl Hurtz am 14. März ermordet worden sei.

Es ist endlich kaum denkbar, daß Rosa Bichl von der Vernichtung der besudelten Kleider nichts wissen sollte, wie sie behauptet, da dies doch in ihrer Wohnung geschah, wozu noch kommt, daß auch sie von Schmitt nach der That sehr namhafte Unterstützungen erhielt, daß sie die bedeutende, ihrer Schwester übergebene Barschaft, bestehend in Tausendgulden-Noten ꝛc., bei derselben gesehen haben muß u. dgl. m.

Dies sind Gründe, aus welchen bei der heute begonnenen Schlußverhandlung die k. k. Staatsbehörde wider Johann Schmitt die Anklage wegen des Verbrechens des vollbrachten meuchlerischen Raubmordes, wider Magdalena und Rosa Bichl wegen Theilnahme an dem genannten Verbrechen erhob.

Von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich über die in der Anklage enthaltenen Umstände auszusprechen, äußerte J. **Schmitt**: Ungefähr 14 Tage oder drei Wochen vor dem 14. März machte ich die Bekanntschaft eines Individuums, welches sich Carl Hurtz und mir als Geschäftsreisender offerirte; wir kamen dann öfters im Gasthause zusammen und wurden so mit einander vertraut. Eines Tages, als wir eben im vertraulichem Gespräche beisammen waren, erklärte er mir, daß er in Geldverlegenheit war, und ersuchte mich um ein Darlehen. Ich hab' ihm dies unbedingt verweigert. Am Abend des 14. März besuchte er mich im Geschäftslocale wie gewöhnlich. Ich und Hutz waren im Comptoir anwesend, und nachdem letzterer die Briefe, die er Geschäfshalber zn schreiben hatte beendet, befahl er mir, sie auf die Post zu bringen und dort gleichzeitig um 6fl. Briefmarken zu kaufen. Als ich zurückkam, fand ich — wie ich bereits in der Untersuchung angegeben, Carl Hurtz neben seinem Stuhle ermordet liegen. Auf meinen Ausruf: „Um Gotteswillen, was hast Du gethan?" — erwiderte er — „es sei nun schon geschehen."

Er hat mich jedoch zu beruhigen gesucht, indem er sich bereit erklärte, den Raub mit mir zu theilen. Auf das hin hab ich mich veranlaßt gesehen, das Gewölbe von Außen zu sperren, während ich durch die rückwärtige Thüre eintrat. Der Berliner beauftragte mich, eine Kiste oder einen Koffer herbeizuschaffen, worin er die Leiche verbergen und dann verschicken werde. Ich ging zum Taschner Großkopf, dessen Name ich erst im Laufe der Untersuchung erfahren habe, hier kaufte ich einen großen Koffer, wozu ich mir das Geld aus der Handkasse genommen habe. Diesen Koffer ließ ich mir vom Diener durch die Hofthür bringen, von wo ich ihn selbst in das Gewölbe hineinschaffte. Mittlerweile hat der Berliner die Einpackung oder Einballirung, um mich eines kaufmännischen Ausdruckes zu bedienen, besorgt, und als der Koffer geschlossen war, hat mich der Berliner beauftragt, ich möge Wasser herbeischaffen, damit er sich Hände und Stiefel reinigen könne. Ich kam diesem Wunsche nach, und, wie die Hausmeisterin gesteht, mit Schnelligkeit.

Mit dem von mir gebrachten Wasser reinigte sich der Berliner die Hände, band die Kleider des Ermordeten in ein Paquet zusammen und übergab mir dasselbe mit dem Bemerken, es den kommenden Tag wegzuschaffen; ferner beauftragte er mich, und Dienstag Früh mit einer Frauensperson einzufinden, welche das Aufwaschen der Flecke besorgen möge. Hierauf gab er mir eine Uhr sammt Kette und Siegelring, und Beide verließen wir sodann das Gewölbe. Meiner Geliebten, zu der ich mich, nachdem ich mich von dem Berliner an der Wollzeile getrennt hatte, begab, erklärte ich, daß ich diese Gegenstände gekauft habe. Gleichzeitig erkundigte ich mich bei ihr, ob sie nicht ein Weib wisse, welches den Boden aufreiben konnte und sie besorgte mir ein solches. Ungefähr gegen drei Viertel auf 10 Uhr begab ich mich nach Hause, holte bei meiner Geliebten des andern Morgens das Aufwaschweib und ging mit ihr in das Gewölbe. In der Nähe desselben sah ich bereits den Berliner auf mich warten, ich begleitete daher das Waschweib ins Comptoir, bezeichnete ihr die Stelle, wo sie gut aufreiben sollte und wartete hier auf den Berliner, der auch alsbald eintrat und mich neuerdings beauftragte, einen Mann herbeizuschaffen, der den Koffer wegführe. Ich brachte einen solchen Mann, der den Auftrag des Berliners besorgte, und nach einer halben Stunde das Recepisse brachte. Zur Zeit, als der Träger zur Gewölbthür hereintrat, war eben der Berliner im Begriffe, fortzugehen; vorher gab er mir jedoch eine Brieftasche mit Geld. Einige Tage nach dem Erzählten mußte ich nach meiner Heimat abreisen. Ich that dies unbesorgt und ohne Furcht.

Präs.: Sie haben nichts gefürchtet? Angeklagter. Ich hab nichts gefürchtet, um so mehr, da ich später einen Brief erhalten habe, der mich in Kenntniß setzte, daß ich nichts mehr zu befürchten habe.

Präs.: Das ist Ihre Antwort bezüglich der Anklage wegen Mord. Sie haben aber gehört, daß sie auch des Verbrechens der Veruntreuung angeklagt sind; und zwar, daß Sie einem gewissen Franz Gabler in seinem Gewölbe in der Stadt Waaren im Werthe von 324 fl. 50 kr. zum Verkaufe gaben, diesen Verkauf in den Büchern jedoch nicht eintrugen; ferner einen erhobenen Wechselbetrag von Schneider sich zugeeignet. Was haben Sie gegen diese Anschuldigung zu erwidern? Angeklagter. Da kann ich nur erwidern, daß es bei der Genauigkeit, welche Carl Hurz bewiesen, mir unmöglich gewesen wäre, solche Waaren

ihre Aufmerksamkeit dem Einflusse zuzuwenden, welchen die mit dem Erlasse vom 7. v. M. verfügte Uebertragung gewisser gerichtlicher Amtshandlungen an die Notare am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz auf die Beschleunigung derselben, sowie auf die Verminderung der Geschäftslast dieser Gerichtshöfe nehmen wird, ferner ob und in wieweit diese Maßregel auch zum Vortheile der Parteien gereicht. An diese Weisung ist die Erstattung eines Gutachtens über die Frage geknüpft, ob es zweckmäßig wäre, der erwähnten Ministerialverordnung eine noch weitere Ausdehnung zu geben und demgemäß auch die Anzahl der Notare in einzelnen Kronländern entsprechend zu vermehren.

Wir lesen in der „Wiener Ztg.": Aus Anlaß der Allerhöchst angeordneten Auflösung der Landesregierung in Salzburg und der Kreisbehörden in den Kronländern Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich und Steiermark wurden 148 der politischen Dienstsphäre angehörige Beamte in den Stand der Verfügbarkeit versetzt. Durch die besondere Fürsorge zur baldigsten Unterbringung dieser Beamten ist es bereits gelungen, eine bedeutende Mehrzahl derselben in einer ihrem bisherigen Range und Gehalte entsprechenden Weise auf definitiven Dienstesposten zu unterbringen, so daß gegenwärtig nur noch 49 disponible Beamte ihrer Wiederanstellung entgegen sehen, welche bei dem Umstande, als deren Begünstigungsjahr erst mit letztem December d. J. zu Ende geht, voraussichtlich ohne besondere Schwierigkeit bewirkt werden dürfte.

Die Redaction des „Fortschritt" hat unterm 31. Mai eine Verwarnung erhalten. Unter den incriminirten Artikeln befindet sich auch der Artikel „Ein Nothschrei aus Galizien" in Nr. 147, welcher auf ganz unverbürgte Gerüchte hin Nachrichten aufreizender Natur verbreitet und Folgerungen daraus gezogen, welche Haß und Zwietracht zwischen Religionsgesellschaften anzufachen geeignet sind.

Der „P. Ll." schreibt: Das Protokoll des dirigirenden Ausschusses der ungarischen Akademie, in welchem die Errichtung des Szechenyi-Monumentes ausgesprochen wurde, ist höhern Orts — wohin es zur Bestätigung vorgelegt worden war — mit dem Bemerken herabgelangt: wienach die k. k. Regierung nicht gestatten könne, daß an der Errichtung dieses Monumentes nur allein die ungarische Akademie sich betheilige, sondern es mögen die anderen von Szechenyi gegründeten Institute ebenfalls dazu beitragen, namentlich die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Kettenbrücke, der Landwirthschaftsverein, das Kasino, ja auch die Stadt Pest selbst, sollen Antheil daran nehmen; in diesem Sinne wäre die Angelegenheit wieder vorzulegen.

Deutschland.

Das Kriegsgericht in Kassel hat den General von Specht zu 2 Jahren Festungsstrafe verurtheilt. Bekanntlich war es zwischen diesem und dem General v. Haynau in dienstlichen Angelegenheiten zu einem Meinungsstreit gekommen, in Folge dessen ersterer den letzteren zum Duell herausforderte. Das Duell ward durch das Dazwischentreten des Kurfürsten verhindert. General v. Bardeleben, welcher die Herausforderung überbracht hatte, wurde zu 4 Wochen Festungsstrafe verurtheilt. Die Sache kommt nun noch beim Generalauditoriat zum Austrag und wird schließlich höchstenorts vorgelegt werden.

Zwischen dem württembergischen Kirchenrathe und dem bischöflichen Ordinariate von Rottenberg ist aus Anlaß des päpstlichen Anlehens ein Conflict entstanden. Das Ordinariat hat die Pfarrämter zur förderlichen Unterstützung des erwähnten Anlehens eingeladen; der Kirchenrath untersagt ihnen dies aber wegen des formellen Anstandes, daß das Placet nicht eingeholt worden sei. Der Kirchenrath hält dieses Placet für nöthig, da das Concordat noch erst der ständischen Verabschiedung bedürfe, um in Giltigkeit zu treten.

In Wiesbaden sind die Kammern am 31. v. M. wieder zusammengetreten. In den Special-Ausschüssen beschäftigte man sich unter Anderem mit der kurhessischen Verfassungsfrage.

Frankreich.

Paris, 1. Juni. Die heute im „nicht-officiellen" Theile des Moniteur enthaltene Note, welche wir bereits telegraphisch mitgetheilt, lautet wörtlich: „Die Regierung glaubt gegen Voraussetzungen jeder Art, böswillige Anklagen oder leichtfertige Auslegungen protestiren zu müssen, zu denen seit einigen Wochen die Frage des Anschlusses Savoyens und Nizza's an Frankreich Anlaß gegeben hat. In Folge eines glücklichen Krieges und von Ereignissen, welche das Gebiet des Königs von Sardinien beträchtlich vergrößert haben, hat derselbe, auf das gerechte Verlangen (juste demande) des Kaisers, und sonst auch das Interesse der übrigens durch die höchsten Gebirge Europa's von seinen Staaten geschiedenen Provinzen zu Rathe ziehend, in die Unterzeichnung des Vertrages gewillt, welcher diese Provinzen nach der feierlichen Erklärung des Volkes mit Frankreich vereinigen soll. Was kann offenherziger, regelrechter, rechtmäßiger sein? Trotzdem ergehen sich unter der Einwirkung feindlicher Leidenschaft oder unkluger Freundschaft die Einen in Verdächtigungen, die Andern in Beurtheilungen, welche der französischen Regierung die Absicht zuzuschreiben bestrebt sind, als wolle sie in Europa Verwicklungen provociren oder entstehen lassen, um dabei Gelegenheit zu neuen Gebiets-Vergrößerungen zu suchen. Dieser Gedanke ist dem, welcher die Regierung beseelt, ganz entgegengesetzt. Die Regierung, wir erklären es laut, beklagt diese Manöver, welche bestimmt sind, täglich über ihre wahren Absichten die unrichtigsten Ansichten zu verbreiten. Der Kaiser wendet alle seine Kraft auf die Wiederherstellung des erschütterten Vertrauens in Europa. Sein einziger Wunsch ist der, in Frieden zu leben mit den ihm verbündeten Souverainen (avec les Souverains ses alliés) und alle seine Sorgfalt auf die thätige Entfaltung der Hülfsquellen Frankreichs zu verwenden." — Die Abendblätter sagen nichts über die Moniteur-Note. Sie theilen sie einfach mit und behalten die Gedanken für sich. — Der Kaiser und die Kaiserin sind diesen Morgen um 10 Uhr nach Lyon abgerei'st, um dort mit der Kaiserin-Witwe von Rußland zusammenzutreffen. Im Gefolge des Kaisers sind der General Fleury, erster Stallmeister, der Oberst Favé, Adjutant und ein Ordonnanz-Offizier. Der kaiserliche Prinz unter der Obhut des Generals Rolin und der Madame Bruat begleitete seine Eltern bis zum Bahnhofe. Die Kaiserl. Majestäten werden einige Minuten vor der russischen Majestät in Lyon eintreffen. Nach dem Diner werden dieselben nach einer Version noch einen Abstecher nach der savoyischen Grenze machen, um dort eine savoyische Deputation zu empfangen. Die Patrie bemerkt nur, die Stunde der Rückkehr der Majestäten sei unbestimmt. — Der Zustand des Prinzen Jerome flößt nach wie vor die ernstesten Besorgnisse ein. Die Prinzessin Mathilde, wie der Prinz Napoleon und dessen Gemahlin Prinzessin Clothilde, sind stets in der Nähe des Kranken. — Man sagt, der Einmarsch der Division Bazaine in Paris sei deßhalb verschoben worden, weil die Regierung befürchte, es möchte dabei in den Vorstädten vom Volke nicht nur Vive l'Empereur! sondern auch Vive Garibaldi! gerufen werden. — Man lies't im Flotten-Moniteur: „Der Dampf-Aviso Brandon welcher am 1. April von Toulon abging, ist von einer wichtigen Mission zurückgekehrt, deren Zweck wir vorläufig verschweigen zu müssen glauben." — Nach dem Constitutionnel wird dem gesetzgebenden Körper ein Project über eine Veränderung des Dotations-Gesetzes vorgelegt werden. Dieselbe hat zum Zweck, die Zahl der Berufs-Soldaten in der Armee noch zu erhöhen, sowohl durch Steigerung der Entschädigung für die Stellvertretung bei größerer Nachfrage, als auch durch Erleichterung des Eintritts für die Remplaçants. Die französischen Truppen sollen Rom erst am 31. August zu räumen beginnen. — Im gesetzgebenden Körper wurden gestern acht Gesetz-Entwürfe bezüglich des Rückkaufs folgender Kanäle durch den Staat vorgelegt: 1) des Kanals von Artes nach Bouc; 2) der Orleans und Loing-Kanäle; 3) der Kanäle der Somme und von Manicamp, der Ardennen, der kanalisirten Oise und des Oise-Seiten-Kanals; 4) der Schleuse von Ywuy auf der Schelde; 5) des Kanals von la Sentée; 6) des Kanals von Aire nach la Bassée; 7) des Kanals von Roanne nach Digoim; 8) des Kanals von Briare. — Morgen, Freitag, wird die Diskussion über den Gesetz-Entwurf, betreffend die algerischen Eisenbahnen, stattfinden. — Die Absicht der Regierung, die Kanäle Frankreichs wieder in das Eigenthum des Staates zu bringen, hat um so größeres Aufsehen erregt, als man diesen Rückkauf blos als Anfang betrachtet und glaubt, die Eisenbahnen werden den Kanälen folgen.

Die Nachricht, daß der Kaiser Napoleon eine Geschichte Cäsars schreibe, wird jetzt darauf zurückgeführt oder dahin berichtigt, daß er die Regierungsgrundsätze der Römer studire und sich besonders über die Mittel aufzuklären suche, welche die römischen Kaiser anwendeten, um so viele Völker zu beherrschen, ohne zu den Massen von bureaukratischen Schreibereien Zuflucht zu nehmen, welche auf den modernen Regierungen lasten.

Großbritannien.

London, 31. Mai. Am 11. Juni wird Ihre Maj. eine Investitur des Bathordens halten. — Mehrere von den Ministern, welche die Pfingstfeiertage auf dem Lande zugebracht hatten, sind gestern wieder nach der Hauptstadt zurückgekehrt. Lord Palmerston und Lord John Russell werden heute zurückerwartet. Herr Bright hat vorgestern in Manchester und gestern in Birmingham Reden zu Gunsten der ministeriellen Reformbill gehalten und gegen das Oberhaus, weil es sich der Abschaffung der Papiersteuer widersetzte. — Die gemeldeten Verhaftungen zu Dundalk in Irland bestätigen sich. Sie belaufen sich im Ganzen auf 11, aber darunter ist, wie es jetzt heißt, keine einzige, die eine namhafte Person betroffen hätte. — Herr Robert Lowe ist von der Königin zum Mitglied des londoner Universitäts-Senats ernannt worden. Durch den Tod Lord Macaulay's, des Bischofs Maltoy und des Hrn. M. T. Baines waren 3 Stellen in diesem Senat erledigt. Außer Herrn Lowe sind der Med. Dr. Richard Quain und Herr James Paget (von der Royal Society) auf jene Ehrenposten berufen. — Einzelne Actionaire des „Great Eastern" haben diesen im Verhältnisse ihres Antheils an demselben für dessen bevorstehende Fahrt nach Amerika versichern lassen. — In der City will man wissen, daß das Haus Rothschild beträchtliche Comptanten-Beträge von Neapel nach Marseille konsignirt habe, und vermuthet, daß dies im Auftrage des neapolitanischen Hofes geschehe. — Die Ratification des Friedensschlusses zwischen den Preisboxern Sayers und Heenan ging gestern Abend mit großem Pomp vor sich. Die Redacteure der zwei größten Sportjournale Englands und Amerika's (Hr. Dowling für „Bells Life in London" und Hr. Wilkes für die New Yorker „Spirit of the Times) überreichten den Champions die silbernen Ehrengürtel und hielten Reden an die beiden, die dem Publikum „als die bravsten Burschen, welche seit Wellington und Napoleon die Welt mit ihrem Dasein beehrt", vorgestellt wurden. Die beiden Helden wollen nun diese Versöhnungsscene noch ein paar Dutzend Male aufführen, um sich ihre Taschen zu füllen.

Italien.

Aus Turin, 30. Mai, schreibt man der „K. Z.": Die ungeheure Majorität, welche für das Ministerium in der Abtretungsfrage gestimmt hat, ist bei dem Interesse, welches Garibaldi erregt, ganz unbeachtet vorübergegangen. Der Senat wird noch diese Woche das Votum der Zweiten Kammer bestätigen. Um Bologna gehörig auszurüsten, werden 100 Kanonen verwandt, welche der Staat von Oesterreich während des letzten Feldzuges erbeutet hat. Außerdem werden alle Kriegsfahrzeuge vollständig ausgerüstet. In Folge dieser Maßregel wird Sardinien, das in den sicilianischen Gewässern befindliche Geschwader ungerechnet, 21 Kriegsschiffe zählen: 5 Dampf-Fregatten, 4 Segel-Fregatten, 2 Dampf-Corvetten, 6 Dampf-Aviso's und 4 Dampf-Transportschiffe. — Man spricht neuerdings von Fanti's Austritt aus dem Ministerium. Man nennt den General Cadorna oder General Durando, augenblicklich Gesandten in Constantinopel, als dessen Nachfolger. — Cialdini hat sich Cavour wegen einer unverzeihlichen Nachlässigkeit zum Feinde gemacht. Es handelt sich um eine kleinliche Ordensgeschichte. — Bei der Herzogin von Montmorency ist eine Haus-Untersuchung erfolgt, die auch mit sanfedistischen Umtrieben in Verbindung gebracht wird.

Die in Ferrara angeblich wegen Unterstützung der Truppen-Desertionen verhafteten Mönche sind für unschuldig erkannt worden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. Juni.

* Eine von F. Trzecieski, K. Laryß, H. Wodzicki unterzeichnete Veröffentlichung des Comité der Gründer der Landes-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft theilt mit, daß die Statuten-Commission ihre Arbeiten beendigt und das Comité eine Generalversammlung für den 19. d. zum Zweck der endgültigen Annahme der Statuten der Gesellschaft berufen habe.

* Die Karmeliterkirche auf dem Piasek ist in Hauptfaçade und Giebel renovirt worden. Die beiden Thürmchen auf derselben, seit lange baufällig, haben, durch Bemühung der Congregation neu aufgerichtet, ihre ursprüngliche schmucke Gestalt wiedererhalten.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Krim-Eisenbahn von Feodosia (Kaffa) ist schon in Angriff genommen; 1500 Mann sind bei jener Stadt mit den Erdarbeiten beschäftigt. Die Bahn soll auf Kharkow geführt werden.

Krakauer Cours am 4. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 108 verl., fl. poln. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 344 verlangt, 338 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 75¼ verlangt, 74¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 133½ verlangt, 132 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.80 verl., 10.65 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.70 verlangt, 10.55 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.18 verl., 6.11 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.25 verl., 6.18 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst l. Coup. fl. p. 101¼ verl., 101½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87½ verlangt, 86¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 72¾ verlangt, 72¼ bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 79½ verl., 78½ bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 130 verl., 128½ bez.

Neueste Nachrichten.

In Paris am 2. Juni Abends eingetroffene Depeschen aus Neapel versichern, daß in Folge einer an Bord eines englischen Schiffes stattgehabten Berathung zwischen dem General Lanza und dem von Garibaldi präsidirten Comité der Aufständischen eine Capitulation unterzeichnet wurde, wonach die 25.000 Mann starke Garnison Palermo's die Stadt mit allen kriegerischen Ehren verlassen und sich sammt dem Kriegsmateriale auf kgl. Kriegsfahrzeugen einschiffen würde. Die Bestätigung dieser unwahrscheinlichen Nachricht wird abzuwarten sein. Sollte diese erfolgen, dann war nur die durch Zerstörung der Wasserleitung und der Mühlen drohende Wasser- und Hungersnoth der veranlassende aber gewiß auch allzuhoch angeschlagene Grund dieses staunenswerthen Entschlusses. Für eine treue und disciplinirte Armee von 25000 Mann gibt es, um aus einer bedrängten Lage, aus einer unhaltbaren Position zu gelangen, keinen anderen Weg als den gerade durch die feindlichen Haufen. Eine wenn gleich ehrenvolle Capitulation einer solchen Truppenmacht dürfte ohne Beispiel in der militärischen Geschichte dastehen.

In Wien ist folgendes authentische Telegramm eingetroffen: Neapel 3. Juni. Am 1. haben 4000 Insurgenten mit Geschützen Catania angegriffen und wurden tapfer unter Befehl des Generals Clary vom fünften Jägerbataillon, den Lanciers und der Artillerie zurückgeworfen, welche an verschiedenen Punkten kämpften und nach achtstündigem Feuern drei Kanonen und zwei Fahnen genommen haben. Die Stadt ist im Belagerungszustand. Die Colonne des Marschalls Afan di Riviera, welche herbeikam, hat an dem Gefechte nicht Theil genommen.

Die „Perseveranza," welche neuerdings Details über die Einnahme von Palermo bringt, meldet, daß General Salzano gefangen wurde.

Der Tod Nino Bixio's wird dementirt. Der sardinische Gesandte in Neapel, Villamarina, soll daselbst von den Lazzaroni's schwere Insulte erlitten haben. An der Demonstration sollen sich, wie eine tel. Depesche aus Genua vom 2. d. meldet, nicht mehr als beiläufig 400 Personen vom Bürgerstande betheiligt haben. Die Menge stimmte nicht mit ein, auch der Adel betheiligte sich nicht dabei. Man sagt, der russische Gesandte hätte der Regierung gerathen, den Völkern eine der sardinischen ähnliche Verfassung zu geben, jedoch eine ausweichende Antwort erhalten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 4. Juni 1860.

Angekommen: Im Hotel Dresde: Graf Boleslaw Stecki, Gutsb. aus Rußland.

In Voller's Hotel: Graf Titus Dzialyński, Gutsbesitzer a. Lemberg.

Im Hotel de Saxe: Hr. Poradowski, k. ruſ. General aus Warschau.

Im Hotel de Russie: Hr. Johann Plocki, Gutsb. aus Nowodzwon.

Abgereist sind die Herren Gutsb.: Graf Roman Szembek n. Poremba. Graf Alexander Fredro n. Rußland. Br. Xavery Konopka n. Zaleszany. Br. Adolf Lipowski n. Galizien. Herr Ladislaus Holubowicz n. Podolien. Hr. Joseph Kamocki n. Polen.

---

ohne Einwilligung desselben wegzuschaffen, um so weniger, da es Artikel waren, welche bedeutenden Raum erforderten und ein Abhandenkommen derselben unverzüglich aufgefallen wäre.

Präs.: Sie behaupten also, Carl Hurtz sei mit Ihnen einverstanden gewesen? Angeklagter. Hier muß ich behaupten, daß er mit mir einverstanden gewesen, weil es wirklich wahr ist.

Präs.: Was ist es mit dem Schneider'schen Wechsel? Angekl.: Ich kann nur erklären, daß eine Veruntreuung nicht in meinem Sinne gelegen.

Präs.: Bevor ich auf die einzelnen Punkte näher eingehe, bin ich vom Gesetze angewiesen, Sie um Ihr Vorleben zu befragen und darüber mich zu informiren. Geben Sie daher an, wann sie geboren, ob Ihre Eltern noch leben, wie lange Sie die Schule besucht und was Sie überhaupt erlernt haben. — Der Angeklagte erzählt hierauf umständlich seine Lebensverhältnisse und seinen Wirkungskreis als gelernter Kaufmann bis auf die Zeit, als er zu Hurtz ins Geschäft trat. „Zuerst — erwähnte er — arbeitete ich daselbst im Comptoir als Volontär, dann gab mir Hurtz aus seiner eigenen Tasche 15 fl. monatlich, dann 20, 25, 30 und endlich 50 fl., welchen Salär ich bis zur letzten Stunde erhielt.

Präs.: Haben Sie Liebesverhältnisse gehabt und welche war Ihre erste Liebe? Angekl.: Ich hatte in letzterer Zeit ein Liebesverhältniß mit Maria Engel, welches ich aber aufgegeben habe; ich wollte mit ihr nichts zu thun haben, da sie ein leichtsinniges Wesen war.

Präs.: Wann war das? Angekl.: Vor der Zeit als ich mit Maria Bichl, meiner jetzigen Geliebten, bekannt wurde.

Präs.: Haben Sie ihr Geschenke gemacht? Angekl.: Nein, ich habe sie zwar auf Bälle und Soiréen geführt, besondere Auslagen hatte ich keine mit ihr.

Präs.: Wie haben Sie die Bekanntschaft mit Maria Bichl gemacht? Angekl. Ich habe sie im Parterre im Josefstädter Theater gefunden und habe hier ihre Bekanntschaft gemacht.

Präs.: Welche Angaben haben Sie der Bichl von Ihrem Gehalte gemacht? Angekl.: Ich habe ihr gesagt, daß ich einen bedeutenden Gehalt habe und mir auch Einiges bereits erspart habe.

Präs.: Haben Sie ihr Geschenke gemacht? Angekl.: Keine von besonderem Werthe, ich habe ihr nur stets Kleinigkeiten gegeben.

Präs.: Wie waren Sie mit der Behandlung im Hause zufrieden? Angekl.: Josef Hurtz war ein stolzer Mann, er ist jedoch nur selten ins Geschäft gekommen. Ich war nur unter Aufsicht des Carl Hurtz. Ich schätzte ihn wie meinen Vater, aber von Josef Hurtz, der mich so schlecht behandelt hat, kann ich nichts Gutes sagen.

Präs.: Was war Ihre Verpflichtung im Geschäftslokal?

Angekl.: Die Waaren in der Stadt hatte ich auf Inventur übernommen. Der Preis stand auf jedem Waarenstück, jedoch war es mir gestattet, die Waaren billiger oder theuerer zu verkaufen, je nachdem der Käufer war.

Präs.: Welchen Betrag hatten Sie sodann zu verrechnen?

Angekl.: Ich hatte nur den Betrag zu verrechnen, der in der Inventur gestanden ist.

Präs.: Haben Sie also die Ueberschüsse behalten können?

Angekl.: Ich gestehe es zu, ich habe die Ueberschüsse für mich behalten, ich habe aber meinem Chef den Betrag gegeben, den er von mir zu fordern hatte.

Nachdem der Präsident sowohl eine Schilderung der Localitätsverhältnisse, so wie der Bekanntschaften, welche der Angeklagte unterhalten, sich umständlich erzählen ließ, richtete er die Frage an den Angeklagten, „wie hat der Berliner ausgesehen?"

Angekl.: Es war ein großer starker Mann, trug einen blauen Ueberrock, einen schwarzen Unterrock und einen deutschen Hut, er war höchst elegant gekleidet, so daß ich keinen Anstand genommen, mit ihm Freundschaft zu schließen. (Heiterkeit.) Der Angeklagte erzählte hierauf weiter umständlich, was er am 14. März gethan und erlebt — wir haben das bereits in der obigen Anklage ausführlich mitgetheilt. Nur eines Umstandes haben wir noch zu erwähnen: daß der Angeklagte bei der Verhandlung angibt, er habe gewußt, daß der Träger die Kiste in den Jakoberhof zu bringen habe, ein Umstand, von dem er in der Voruntersuchung keine Erwähnung gethan.

In Betreff der Aufnahme des alten Waschweibes erklärt der Angeklagte, daß er diese nur aus dem Grunde zur Reinigung der Blutflecken verwendet habe, weil er gewußt, daß sie schlecht sah und dieser Umstand für ihn günstig war. Er habe ihr 4 fl. gezahlt, weil er das Bewußtsein gehabt, daß es ein gutes Werk sei. (Heiterkeit.)

Ueber die Brieftasche, die er von dem Berliner mit dem Bemerken erhalten, daß er mit dem Inhalte zufrieden sein werde, erwähnt der Angeklagte, daß er in derselben drei Stück Banknoten zu Tausend Gulden und auch einige Hundert gefunden.

Auch über das Paket mit den blutigen Kleidern gibt der Ang. nähere Angaben, er muß mit Bestimmtheit sagen, daß in jenem Pakete auch die Hosen des Ermordeten sich befunden, ein Umstand, den er in der Voruntersuchung nicht angegeben. Heute bemerkt Schmidt auf den Vorhalt des Vorsitzenden, warum er diesen Umstand in der Voruntersuchung verschwiegen: „Ich habe Manches vergessen und weiß auch heute so Manches nicht; wenn man viel gefragt wird, so vergißt man viel."

(Fortsetzung folgt).

Amtsblatt.

Z. 11883. **Kundmachung.** (1746. 2–3)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. April 1860 Z. 12319 einvernämlich mit dem Finanz=Ministerium der Gutsinhabung Bobrek im Krakauer Kreise die Bewilligung zur ferneren Einhebung der Mauthgebühren, und zwar für die beiden Weichselüberfuhren bei Bobrek und Gromiec nach der II. Tarifsclasse, für die Hälfte der Brücke über die Przemsza bei Chełmek aber nach der ersten Tarifs=Classe der ärar. Mauthe auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Von der k. k. Landes=Regierung.

Krakau, am 9. Mai 1860.

N. 13465. **Kundmachung.** (1747. 2–3)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. April d. J. die Aufhebung der bisher in Krakau bestehenden Gebäcksatzung zu genehmigen befunden.

Dies wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunct wann diese Maßregel ins Leben treten soll, auf den 1. Juli 1860 festgesetzt wird.

Von der k. k. Landes=Regierung.

Krakau, am 22. Mai 1860.

Nr. 15330. **Kundmachung.** (1748. 2–3)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat dem Sternickel und Gülcher k. k. prov. Tuch= und Schafwollwaaren Fabrikanten zu Biala auf eine Verbesserung der Woll=Verarbeitungs= und Reinigungs= (Plüsch) Maschine, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angesucht wurde, befindet sich im k. k. Privilegien=Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Dies wird zu Folge Weisung des Ministeriums des Innern von 14. Mai d. J. Z. 15357 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 25. Mai 1860.

Z. 4317. **Kundmachung.** (1764. 2–3)

Wegen Verpachtung der städtischen Propination von Uscie solne auf die Dauer vom 1. November 1860 bis Ende October 1863, wird am 11. Juni l. J. in der Kämmereikanzlei zu Uscie solne eine Licitation abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträgt 2254 fl. 99 kr. ö. W. und 10% hievon das Vadium.

Ferner findet am 12. Juni l. J. die Verhandlung wegen Verpachtung des städtischen Grundstückes Okrzesek auf die Dauer vom 1. November 1860 bis Ende October 1866 statt.

Der Fiscalpreis beträgt 241 fl. 95 kr. ö. W. und 10% das Vadium.

Schriftliche gehörig ausgefertigte Offerten müssen vor Beginn der mündlichen Verhandlung übergeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 5. Mai 1860.

N. 1034. **Kundmachung.** (1773. 2–3)

Zur Sicherstellung der Lieferung der bei diesem k. k. Bezirksamte erforderlichen, auf 88 fl. 16 kr. ö. Währ. veranschlagten, geringeren Kanzlei= und Arrest=Effecten wird am 12. Juni 1860 Vormittags 10 Uhr hieramts eine Licitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse am besagten Termine werden bekannt gegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 3. April 1860.

N. 2620. **Kundmachung.** (1730. 2–3)

Vom Tarnower k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß im Executionswege der rechtskräftigen des bestandenen Tarnower Magistrates v. 17. Jänner 1851 Z. 4520 und des Lemberger k. k. Appellations=Gerichtes v. 22. September 1851 Z. 24527 zur Hereinbringung der mittelst dieser Urtheils durch Hrn. Dr. Adolf Witski wider Hrn. Christof Płaszewski ersiegten Beträge pr. 66 fl. 6 kr. CM. sammt 4% vom 6. November 1847 zu berechnenden Verzugszinsen, ferner 7 fl. 50 kr. und 34 fl. 35 kr. ö. W., dann der Executionskosten pr. 4 fl. 50 kr., 5 fl. 25 kr. CM. und 13 fl. 56 kr. ö. W. die executive Feilbietung der zu Gunsten des Executen Hrn. Christof Płaszewski im Lastenstande des Gutsantheils Dąbrowka Paprocka dom. 167 pag. 8 n. 32 on. haftenden Rechte namentlich: der Verpflichtung des Hrn. Ignatz Wisłocki zur Rückstellung eines Kornbranntwein=Brennapparates, so wie allfälliger Schadenersatzleistung an den Hrn. Christof Płaszewski überhaupt sämmtliche Rechte, wie solche über Dąbrowka Paprocka dom. 167 pag. 8 n. 32 on. zu Gunsten des Hrn. Christof Płaszewski intabulirt erscheinen an den hiezu auf den 28. Juni, 11. und 25. Juli 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen hiergerichts vorgenommen werden wird, mit dem Beifügen, daß diese Rechte bei den ersten zwei Terminen nur um oder über den auf 1600 fl. und 481 fl. 74 kr. ö. W. erhobenen Schätzungswerth bei dem dritten auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Der Schätzungsact und die Licitationsbedingungen, können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht.

Tarnów, am 16. Mai 1860.

N. 7376. **Aufruf.** (1750. 2–3)

Das hohe k. k. Finanz=Ministerium hat mit dem Erlasse vom 3. März l. J. Z. 10453 die Auflösung des zur Deckung der uneinbringlichen Rückstände des allerhöchst bewilligten Aerarial=Branddarlehens pr. 500,000 fl. CM., aus den für die Krakauer Abbrändler des Jahres 1850 eingegangenen milden Spenden gebildeten Reservefondes zu gestatten befunden.

Der Magistrat und die Stadtrepräsentenz hat die Obliegenheit die Vertheilungslisten zu verfassen.

Es werden daher alle Abbrändler, welche ihre Schäden schon im Jahre 1850 nicht liquidirt haben, ohne Unterschied ob sie durch den Brand an ihren eigenthümlichen Realitäten oder aber bloß an ihrem Mobilar=Vermögen Schaden erlitten und insbesondere ihre auf den niedergebrannten Häusern verhypothezirten Forderungen verloren haben, aufgefordert ihre diesfälligen Ansprüche in dem Präclusiv=Termine bis zum 15. Juli 1860 um so gewisser zu liquidiren, als sie sonst von der Betheilung ausgeschlossen würden.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt,

Krakau, am 29. Mai 1860.

N. 7393. **Concurs=Edict.** (1763. 2–3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird über Anlangen des hiesigen Krämers Leib Kohane sub N. 85 allhier über dessen sämmtliches und in denjenigen Kronländern, in welchen die Jurisdictions=Norm vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. B. Geltung hat, befindliche unbewegliches Vermögen hiemit der Concurs eröffnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an diesen Verschuldeten haben, aufgefordert, daß sie ihre aus was immer für Rechte sich gründenden Ansprüche längstens bis zum 31. August d. J. anzumelden haben, widrigens dieselben von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen so weit solches die in dieser Frist sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthums oder Pfandrechtes oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Concursmasse=Vertreter und einstweiligen Vermögens=Verwalter der hiesige Advokat Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Rosenberg bestellt und zum Vergleichsversuche und eventuell zur weiteren Verhandlung mit den Gläubigern, dann zur Wahl des definitiven Vermögensverwalters ein Tagsatzung auf den 14. September d. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Kreisgerichte angeordnet, zu welcher die betreffenden Gläubiger vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 29. Mai 1860.

Kundmachung

der kais. königl.  privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Mit 1. Jänner 1859 tritt auf der k. k. priv. galiz. Carl=Ludwig=Bahn ein neuer Gebühre=Tarif in österr. Währung unter gleichzeitiger Einführung des Zoll=Centners als Gewichts=Einheit in Kraft, welchem nachstehende Gebühren=Einheitssätze zum Grunde liegen.

I. Gebühren für die Beförderung von Personen, Gepäck, Eilgütern, Equipagen, Pferden, Hunden:

A. Personen=Fahrpreise.

I. Classe 36 kr., II. Classe 27 kr., III. Classe 18 kr. pro Personen und Meile.

B. Separat=Personenzüge.

	fl.	kr.
Erste Meile	42 fl.	— kr
Jede folgende Meile	15	75
Bei Rückfahrt innerhalb 12 Stunden für jede Meile	5	25
Wartegeld per halbe Stunde	42	—

C. Reisegepäcks=Uebergewicht und Eilgüter.

An Reisegepäck sind 50 Zollpfunde per ganze und 25 Zollpfunde per halbe Fahrkarte gebührenfrei.

	fl.	kr.
Die Gebühr für Gepäcks=Uebergewicht und Eilgüter beträgt per Fünftel Zoll=Centner und Meile	1	50
Der Lagerzins per Stück und Tag	—	5.30
Für jedes Rezepisse über aufgenommenes Eilgut	—	4
Für Frachtbrief=Blanquete	—	2

D. Equipagen.

I. Classe 1 fl. 5 kr., II. 1 fl. 31.50 kr., III. Classe 1 fl. 57.50 kr., IV. Classe 2 fl. 10 kr. per Stück und Meile

E. Pferde.

	fl.	kr.
Für 1 Stück per Meile	1	5
„ 2 „ „ „	1	31.50
„ 1 „ „ „ bei 3 oder mehreren Stücken	—	52.50

F. Hunde.

	fl.	kr.
per Stück und Meile	—	5.30

G. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Für Reisegepäck per Fahrkarte	—	7 kr.
„ Equipagen, Pferde, Hunde per Stück	—	7
„ Eilgüter per Zoll=Centner, Aufnahmsbahn	—	5
„ Für jede Anschlußbahn	—	1.50

H. Entschädigungs=Beträge.

	fl.	kr.
Für Gepäck und Eilgüter per Zoll=Pfund	1	—
„ Equipagen per Stück	100	—
„ Pferde per Stück	50	—
„ Hunde	10	—

I. Besondere Versicherungsgebühr.

Bei Gepäck, Equipagen, Pferden und Hunden für je 100 Gulden Mehrwerth

	fl.	kr.
Aufnahmsbahn	—	5.30
Jede Anschlußbahn	—	1.80
Bei Eilgütern für je 50 fl. Mehrwerth Aufnahmsbahn	—	2
Jede Anschlußbahn	—	1

II. Gebühren für die Beförderung von Frachten.

A. Frachtpreise.

	fl.	kr.
I. Waaren=Classe per Zoll=Centner und Meile	—	1.95
II. „ „ „ „	—	2.34
III. „ „ „ „	—	3.90

B. Nebengebühren.

	fl.	kr.
Auf= und Abladegebühr per Zoll=Centner	—	1.60
Lagerpreis per Zoll=Centner	—	0.80
Waggebühr per Zoll=Centner	—	1.60
Aufnahmsschein per Stück	—	3.50
Frachtbrief=Blanquetten per Stück	—	2

C. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Per Zoll=Centner, Aufnahmsbahn	—	0.80
Jede Anschlußbahn	—	0.40

D. Entschädigungswerth.

	fl.	kr.
Für einen Zoll=Centner	30	—

E. Besondere Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Für je 50 fl. Mehrwerth, Aufnahmsbahn	—	2.
Jede Anschlußbahn	—	1.

Der hochortig genehmigte vollständige Gebührentarif ist auf allen Stationsplätzen angeschlagen, und bei den Expediten um den Preis von 15 kr. per Stück zu haben.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.=Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
4	2	327‴ 00	+17°6	54	Nord West mittel	heiter m. Wolken		+10°1	+20°0
	10	28 04	+12°4	79	West mittel	trüb			
5	6	28 24	+10°3	87	West schwach	heiter m. Wolken			

Verwarnung. (1753. 3)

Am 29. Mai 1860 ist mir eine **Brieftasche** gestohlen worden, in welchen nebst Barschaft und Familienpapieren, auch ein, am 21. März 1860 zu meinen Gunsten ausgestellter, auf die Summe v. 600 fl. ö.W. lautender, am 21. März 1861 zahlbarer, von Fr. Ant. Czechowska zur Zahlung angenommener Wechsel, sich befand. Ich warne hiemit Jedermann, damit er diesen Wechsel nicht an sich bringe. *Victoria Bilińska.*

Wiener-Börse-Bericht

vom 2. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.—	65.25
Aus dem National=Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.—	79.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69.—	69.20
dtto. „ 4½% für 100 fl.	61.25	61.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	—.—
„ 1839 für 100 fl.	124.50	125.—
„ 1854 für 100 fl.	100.25	100.50
Como=Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastung=Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.75	72.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	69.75
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.25	69.75
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	89.—	93.—
mit der Verlosungs=Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	854.—	856.—
der Credit=Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	183.70	183.90
der nieder=öster. Escompte=Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	566.—	567.—
der Kais.=Ferd.=Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1864.—	1865.—
der Staats=Eisenbahn=Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	267.—	267.50
der Kais. Elisabeth=Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	188.25	188.75
der süd=norddeutschen Verbind.=B. 200 fl. CM.	130.—	130.25
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	126.—	126.—
der südl. Staats=, lomb.=ven. und Centr.=ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	157.—	158.—
der galiz. Karl Ludwigs=Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	128.50	129.—
der Kaiser Franz Joseph=Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts=Gesellschaft zu 500 fl. CM.	443.—	444.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	190.—	200.—
der Wiener Dampfmühl=Aktien=Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	98.—	98.50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.75	94.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.50	89.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit=Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	105.50	105.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.25	103.75
Esterhazy zu 40 fl. CM. „	85.50	86.50
Salm zu 40 „ „	40.—	40.50
Palffy zu 40 „ „	37.50	38.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.—
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.50	24.—
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank=(Platz=)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	113.25	113.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	113.75	113.75
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	100.35	100.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	—.—	132.25
Paris, für 100 Franken 3½%	52.65	52.65

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz=Dukaten	6 fl. —27 Nkr.	6 fl. —27 Nkr.
Kronen	18 fl. —18 „	18 fl. —18 „
Napoleonsd'or	10 fl. 64⁵⁄₁₀ „	— fl. —— „
Ruff. Imperiale	10 fl. —83 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,34 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei=Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Nr. 3724. **Kundmachung** (1758. 3)

über die Eintheilung der Notariatsbezirke im Sprengel des Krakauer k. k. Oberlandesgerichtes.

Das hohe k. k. Justiz-Ministerium fand mit dem Erlasse vom 10. März 1860 Z. 19006 bei den dargestellten Verhältnissen hinsichtlich der Verpflichtung der Notare zur Abhaltung periodischer Amtstage außer ihren Amtssitzen nach Maßgabe des §. 11 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Z. 94 es vor der Hand auf sich beruhen zu lassen.

Es wird daher den k. k. Notaren einstweilen blos freigestellt und nicht verbindlich auferlegt, in Ortschaften der ihnen, laut der vom hohen k. k. Justiz-Ministerium genehmigten Eintheilung zugewiesenen Bezirke, nach eigener Wahl und beliebigen Fristen Amtstage zu halten.

Die Eintheilung der Notariatsbezirke im Sprengel des Krakauer k. k. Oberlandesgerichtes wird Folgendes bestimmt:

I. Für Sprengel des Landesgerichtes Krakau, u. z.:

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Krakau:

Die Stadt Krakau,
der Bezirk Mogiła,
„ „ Liszki,
und einstweilen bis zur Besetzung der Notarposten in Skawina und Myslenice,
der Bezirk Skawina,
„ „ Myślenice.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Krzeszowice:

Der Bezirk Krzeszowice.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze zu Chrzanów:

Der Bezirk Chrzanów,
„ „ Jaworzno.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Wadowice:

Der Bezirk Wadowice,
„ „ Kalwarya,
und bis zur Besetzung des Notarpostens in Biała auch Oświęcim.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Kenty:

Der Bezirk Kenty,
„ „ Andrychau,
und einstweilen bis zur Besetzung des Notarpostens in Biała auch der Bezirk Biała.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Saybusch:

Der Bezirk Saybusch,
„ „ Slemień,
„ „ Milówka,
und einstweilen bis zur Besetzung des Notarpostens in Jordanów auch
der Bezirk Jordanów,
„ „ Maków.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Jordanów:

Der Bezirk Jordanów,
„ „ Maków.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Biała:

Der Bezirk Biała,
„ „ Oświęcim.

II. Für den Sprengel des Kreisgerichtes Tarnów, u. z.:

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Tarnów:

Der Bezirk Tarnów,
„ „ Radłów,
„ „ Żabno,
und einstweilen bis zur Besetzung der Notarposten in Wojnicz, Pilzno, Dombrowa, Dembica, Kolbuszów und Mielec;
Der Bezirk in Wojnicz,
„ „ Pilzno,
„ „ Tuchów,
„ „ Żabno,
„ „ Dombrowa,
„ „ Zassów,
„ „ Dembica,
„ „ Ropczyce,
„ „ Kolbuszów,
„ „ Mielec.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Wojnicz:

Der Bezirk Wojnicz,
„ „ Brzesko.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Bochnia:

Der Bezirk Bochnia,
„ „ Wojnicz,
„ „ Dobczyce,
und einstweilen bis zur Besetzung der Notarstelle in Wojnicz auch der Bezirk Brzesko.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Wieliczka:

Der Bezirk Wieliczka,
„ „ Niepołomice,
und einstweilen bis zur Besetzung des Notarpostens mit dem Amtsitze in Podgórze auch der Bezirk Podgórze.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Pilzno:

Der Bezirk Pilzno,
„ „ Tuchów.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Dombrowa:

Der Bezirk Dombrowa,
„ „ Zassów.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Dembica:

Der Bezirk Dembica,
„ „ Ropczyce,

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Kolbuszów:

Der Bezirk Kolbuszów.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Podgórze:

Der Bezirk Podgórze.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Mielec:

Der Bezirk Mielec.

III. Für den Sprengel des Kreisgerichtes in Neu-Sandez, u. z.:

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Neu-Sandez:

Der Bezirk Neu-Sandez,
„ „ Alt-Sandez,
„ „ Krynica.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Ciężkowice:

Der Bezirk Ciężkowice.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Limanowa:

Der Bezirk Limanowa,
„ „ Skrzydlna.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Neumarkt:

Der Bezirk Neumarkt,
„ „ Czarny Dunajec,
„ „ Krościenko.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Jasło:

Der Bezirk Jasło,
„ „ Brzostek,
„ „ Frysztak.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Gorlice:

Der Bezirk Gorlice,
„ „ Grybów,
„ „ Biecz.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Krosno:

Der Bezirk Krosno,
„ „ Strzyżów.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Dukla:

Der Bezirk Dukla,
„ „ Zmigród.

IV. Für den Sprengel des Kreisgerichtes Rzeszów, u. z.:

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Rzeszów:

Der Bezirk Rzeszów,
„ „ Tyczyn,
„ „ Głogów.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze zu Rozwadów:

Der Bezirk Rozwadów,
„ „ Tarnobrzég,
„ „ Nisko.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze in Łańcut:

Der Bezirk Łańcut,
„ „ Sokołów.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze zu Przeworsk:

Der Bezirk Przeworsk.

Für den Notariatsbezirk mit dem Amtsitze zu Leżajsk:

Der Bezirk Leżajsk,
„ „ Ulanów,
und einstweilen bis zur Besetzung des Notarpostens in Leżajsk wird
dem Notariatsbezirke Łańcut
der Bezirk Leżajsk;
dagegen dem Notariatsbezirke Rozwadów,
der Bezirk Ulanów zugewiesen.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.
Krakau, am 19. März 1860.

A. E. z. Z. 6780. **Edict.** (1734. 3)

Vom k. k. Landesgerichte **Krakau** wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der den Erben nach Anton de Sternstein Hölcel gebührenden, auf den im Krakauer Kreise liegenden Gütern **Płocki n. 14. on.** haftenden Forderuug pr. 20.500 fl. pol. sammt 5% Zinsen, Gerichtskosten pr. 40 fl. C.-M., Executionskosten pr. 7 fl. 51 kr. C.-M. und 30 fl. 10 kr. österr. W. die wiederholte executive Feilbietung jener Güter, jedoch mit Ausschluß der Urbarialentschädigung, **am 17. August 1860 und am 21. September 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags**, unter folgenden Bedingungen beim k. k. Landesgerichte in **Krakau** abgehalten wird, und zwar:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 36.768 fl. 29 kr. C.-M. oder 38.606 fl. 90¾ kr. österr. Währung angenommen, unter welchen jene Güter bei den ersten zwei Feilbiethungs-Terminen nicht hintangegeben werden.
2. Der Kauflustige hat vor der Licitation zu Händen der Licitationscommission ein Angeld (Vadium) von 10% des Ausrufspreises im Betrage von 3680 fl. C.-M. oder 3860 fl. österr. Währung im Baaren, in Pfandbriefen der galiz. ständischen Creditanstalt, oder kaiserl. österr. Staatsobligationen zu erlegen und zwar die Pfandbriefe und Staatsobligationen nach dem Course, welcher den Nennwerth nicht übersteigen darf.
3. Das Vadium des Meistbiethenden wird zurückbehalten; den übrigen Licitanten aber gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden.
4. Die Einrechnung des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen erlegten Vadiums in den Kaufpreis findet nicht statt. Der Meistbiether ist gehalten, das erste Drittel des angebotenen Kaufpreises im Baaren, in welches das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen vom Tage der ihm geschehenen Zustellung des Bescheides über den zu Gericht angenommenen Licitationsact, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm jene Güter in den physischen Besitz auf seine eigene Kosten, auch ohne sein Ansuchen übergeben, das in Staatsobligationen oder Pfandbriefen erlegte Vadium über sein Ansuchen ausgefolgt werden wird.
5. Die übrigen zwei Drittheile des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der auf den Kaufpreis concurrirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillingsreste die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig **anticipative** zu Händen des k. k. Landesgerichtes zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Güter die darauf haftenden Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, ohne Anspruch auf einen Ersatz aus dem Kaufpreise, hingegen jene Lasten, deren Zahlung die Gläubiger vor den bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungsterminen nicht annehmen wollten, nach Maß des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheiles des Kaufpreises wird dem Ersteher das Eigenthumsdecret bezüglich jener Güter ertheilt, derselbe als Eigenthümer dieser Güter im Activstande und dessen Verbindlichkeit, die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, der 5. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jener Güter auf Kosten des Erstehers intabulirt, hingegen die im Lastenstande dieser Güter haftenden Lasten, mit Ausnahme derjenigen, welche der Ersteher zufolge der 6. Licitationsbedingung zu übernehmen hat, oder über deren Belassung von den betreffenden Gläubigern beim Ersteher, derselbe sich ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen.

   Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümers und des Restkaufpreises, sowie für die Uebertragung der Lasten auf den Kaufpreis hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollten jene Güter bei den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, so wird zur Einvernehmung der Gläubiger wegen Erleichterung der Feilbiethungsbedingnisse die Tagsatzung **auf den 21. September 1860 um 11 Uhr Vormittags** mit dem Anhange bestimmt, daß die Nichterscheinenden als dem Antrage der Mehrheit der Erschienenen beigetreten, angesehen werden würden, und es wird dann der dritte Licitationstermin ausgeschrieben werden, wobei diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.
9. Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Licitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden jene Güter sammt Attinenzien auf seine Gefahr und Kosten, wofür das erlegte Vadium und das Drittheil des Kaufpreises zu haften hat, über Anlangen der executionsführenden Erben nach Anton de Sternstein Hölcel, eines Gläubigers, oder des Schuldners auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden.

Hinsichtlich der auf diesen Gütern haftenden Lasten, Steuern und Abgaben werden die Kauflustigen an das hiergerichtliche Hypothekenamt und an das k. k. Steueramt gewiesen, und denselben die Einsicht oder Abschriftnahme der Schätzung und der Licitationsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur freigelassen.

Hievon werden die executionsführenden Erben nach Anton de Sternstein Hölcel durch ihren Vertreter Herrn Dr. Machalski, dann Herr Richard Schreiber zu Händen seines Vertreters Herrn Dr. Alth, dann die Gläubiger, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen, hingegen alle diejenigen Gläubiger, welche nach dem 6. Mai 1860 zur Hypothek auf jene Güter gelangen sollten, oder welchen die Licitationsausschreibung vor dem ersten Licitationstermine nicht zugestellt werden könnte, mittelst und zu Händen des Kurators, Advokaten Herrn Dr. Zyblikiewicz, welchem Advokat Herr Dr. Geissler substituirt wird, verständigt.

Krakau, am 9. Mai 1860.

A.E.l.6780. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie czyni wiadomo, że w celu spłacenia sumy 20,500 złp., tudzież należących się odsetków po 5%, kosztów sądowych 40 złr. mk., kosztów egzekucyjnych 7 złr. 51 kr. mk. i 30 złr. 10 kr. w. a. na dobrach Płoki w obwodzie Krakowskim leżących n. 14 on. na rzecz spadkobierców ś. p. Antoniego de Sternstein Hölzla zahipotekowanéj, powtórna publiczna licytacya rzeczonych dóbr Płoki w drodze egzekucyi **w dniu 17. Sierpnia 1860 i 21. Września 1860** o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami w ces. kr. Sądzie odbywać się będzie:

1. Ceną wywołania jest szacunek sądowy w kwocie 36768 złr. 29 kr. mk. czyli 38606 złr. 90¾ kr. w. a. wypośrodkowany, niżéj którego owe dobra w piérwszych dwóch terminach licytacyi sprzedane niebędą.
2. Chęć kupienia mający ma złożyć przed licytacyą do rąk komisyi licytacyjnéj wadyum (zadatek) wynoszący 10% szacunku, t. j. kwotę 3680 złr. w. ą. lub 3860 złr. wal. a. obliczone w gotówce, albo obligacyach c. k. austryackich, lub w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego, a te obligacye i listy zastawne według kursu na dniu złożenia wyszczególnionego, który wartość nominalną przewyższać niemoże.
3. Wadyum nabywcy zostanie zatrzymane, innym zaś licytantom zaraz po licytacyi oddaném będzie.
4. Strącenie z ceny kupna, wadyum w c. k. austryackich obligacyach lub listach zastawnych złożonego niema miejsca; nabywca obowiązany jeśt piérwszą trzecią część ceny kupna w gotówce, w którą wadyum w gotówce złożone, wliczone zostanie, w 30tu dniach od czasu doręczonéj mu uchwały sądowéj do rąk c. k. Sądu złożyć, poczém oddane mu zostaną owe dobra z przyległościami na koszta nabywcy i chociażby o to nieprosił w fizyczne posiadanie, wadyum zaś w c. k. obligacyach lub listach zastawnych zostanie mu zwrócone na prośbę jego.
5. Nabywca ma resztujące dwie trzecie części ceny kupna w 30 dniach po prawomocności tabeli płatniczego porządku wierzycieli do ceny kupna przychodzących, według téjże tabeli płatniczéj spłacić, tymczasem zaś odsetki od tychże dwóch trzecich części ceny kupna po 5% od dnia oddanego mu fizycznego posiadania owych dóbr półrocznie z góry do rąk c. k. Sądu spłacać.
6. Nabywca przyjmuje na siebie bez strącenia z ceny kupna od dnia oddanego mu fizycznego posiadania, ciążące na owych dobrach podatki i inne publiczne daniny; w miarę zaś ceny kupna przyjmuje na siebie nabywca od dnia fizycznego posiadania ciężary, którychby wierzyciele spłacenia przed umówionem, albo prawnem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.
7. Po złożeniu pierwszéj części ceny kupna wydany będzie nabywcy dekret dziedzictwa owych dóbr i zarazem w stanie czynnym — zaś i obowiązek nabywcy resztujące dwie trzecie części ceny kupna z odsetkami po 5% stósownie do ustępu 5go obecnych licytacyjnych warunków spłacić, w stanie biernym owych dóbr na koszta nabywcy zaintabulowany i równocześnie zostaną ciężary na tych dobrach zahipotekowane, extabulowane i na złożoną i zaintabulowaną cenę kupna przeniesione, wyłączone zaś są z pod téj extabulacyi i przeniesienia owe ciężary, które nabywca według ustępu 6. niniejszych warunków licytacyi na siebie przyjąć ma, lub względem którychby udowodnił, że je dotyczący wierzyciele u nabywcy pozostawili.

   Podatek ustawy stęplowéj za przeniesienie własności owych dóbr za zaintabulowanie nabywcy jako właściciela tychże dóbr i resztujących dwóch trzecich części ceny kupna na tychże dobrach, jako i za przeniesienie ciężarów na cenę kupna ma nabywca sam, bez wynagrodzenia ponosić.
8. Na przypadek gdyby dobra te w dwóch piérwszych terminach niebyły za cenę wywołania sprzedane, przeznacza się termin do posłuchania wierzycieli względem ułatwienia warunków licytacyi **na dniu 21. Września 1860** o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem, że niestawający nań wierzyciele poczytani będą, iż się zgadzają z wnioskiem większéj liczby stawających wierzycieli, poczém zostanie licytacya owych

dóbr w trzecim terminie rozpisana, na którym dobra te nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.

9. W razie gdyby nabywca jakikolwiek punkt niniejszych warunków licytacyjnych nie wypełnił, zostaną owe dobra na jego koszta i odpowiedzialność, które na złożonym wadyum poszukiwane być mają, w jednym terminie na prośbę egzekucyę popierających spadkopierców Antoniego de Sternstein Hölzla lub dłużnika nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane.

Względem ciążących na tychże dobrach podatków i innych publicznych danin i ciężarów odsyłają się chęć kupna mający, do c. k. urzędu podatkowego i do urzędu hipotecznego c. k. Sądu krajowego i wolny jest tymże przegląd lub odpisanie oszacowania i warunków licytacyi w registraturze c. k. Sądu krajowego.

O rozpisaniu téjże licytacyi zawiadomieni zostają: egzekucyę popierający spadkobiercy Antoniego de Sternstein Hölzla, do rąk ich zastępcy adwokata p. Dra Machalskiego, tudzież debent p. Ryszard Schreiber do rąk zastępcy adwokata p. Dra Altha, następnie wierzyciele, których miejsce pobytu wiadomém jest, do rąk własnych, zaś wszyscy ci wierzyciele, którzyby na hipotekę owych dóbr Płoki po dniu 6tym Maja 1860 przyszli, albo którymby niniejsze rozpisanie licytacyi przed pierwszym terminem doręczone być niemogło, do rąk adwokata p. Dra Zyblikiewicza, który tymże obecnie jako kurator z substytucyą adwokata p. Dra Geisslera ustanowionym zostaje.

Kraków, dnia 9. Maja 1860.

N. 2947. **Edict.** (1733. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der k. k. Finanz-Procuratur Namens des Religionsfondes bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Wadowicer Kreise liegenden in der Landtafel dom. 28 pag. 427 rc. vorkommenden Religions-Fondsherrschaft Tyniec sammt Attinentien: Opatkowice, Sidzina ad Tyniec, Kostrze, Samborek ad Tyniec, Buków, Łączany, Pozowice, Rzozów, Samborek ad Rzozów et Kopanka Behufs der Zuweisung der laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 30. Juni 1858 Z. 464 für obige Güter bewilligte Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 72,540 fl. 7 4/8 kr. CM. ferner für die mit dem Ausspruche der Grundentlastungs-Fondsdirection vom 12. März 1859 Z. 145 für die in der zur Herrschaft Tyniec gehörigen Gemeinde Opatkowice aufgehobenen unterthänigen Zehentreluitionsleistungen ermittelten Entschädigungskapitals pr. 665 fl. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 25. Juli 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitals-Vorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungscapitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 17. Mai 1860.

N. 3344. **Edict.** (1731. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Tarnów wird zur Hereinbringung der laut Urtheils ddto. 3. Mai 1859 Z. 3422 durch die Erben des Franz Skoda wider Leopold Josef z. N. Elsner ersiegten Summen 665 fl. und 332 fl. 50 kr. ö. W., sammt Executionskosten 10 fl. 91 kr. und 55 fl. 66 kr. ö. W., die executive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen Realität NC. 12 in Tarnów Vorstadt Kantorya bewilligt, welche in zwei Terminen u. z.: am 22. Juni 1860 und am 20. Juli 1860 jedesmal um 10 Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird; als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth pr. 25,875 fl. 10 kr. ö. W. angenommen. Jeder Kauflustige hat als Angeld die Summe von 2600 fl. ö. W. zu erlegen. Falls die Realität an obigen zwei Terminen nicht um oder über den Schätzungswerth verkauft werden sollte, wird auf den 20. Juli 1860 4 Uhr Nachmittags zur Feststellung erleichternder Feilbietungsbedingungen der Termin festgesetzt.

Die übrigen Licitationsbedingnisse der Grundbuchsextract und der Schätzungsact können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Anton und Thomas Oberländer, Gustav Stefan z. N. Elsner, Julianna de Jarzymowskie Kwiatkowska, Johann Lerneth, Stanislaus Herzberg, Karl Werner, die Masse der Gräfin Potocka geb. Fürstin Czartoryska, ferner diejenigen, welche nach dem 6. Februar 1860 die Realität Nr. 12 Tarnów Vorst. Kantorya belasten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus welch immer einem Grunde gar nicht oder nicht gehörig zugestellt werden sollte, durch den ihnen in der Person des Advokaten Dr. Serda mit Substitution des Advokaten Dr. Grabczyński hiemit bestellten Curator und mittelst Edicts verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 10. April 1860.

L. 3344. **Uwiadomienie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje do wiadomości, że w celu wydobycia wyrokiem z dn. 3. Maja 1859 L. 3422 przez sukcessorów Franciszka Skody przeciw Leopoldowi Józefowi 2 im. Elsnerowi wygranych ilości 665 złr. i 332 złr. 50 kr. w. a. z kosztami egzekucyjnemi 10 złr. 91 kr. i 55 złr. 66 kr. w. a. egzekucyjna sprzedaż realności dłużnika własnéj pod NC. 12 w Tarnowie na przedmieściu Kantorya położonéj, pozwala się, która w dwóch terminach t. j. dnia 22. Czerwca 1860 i 20. Lipca 1860 każdą razą o 10téj godzinie przedpołudniem w tutejszém Sądzie odbędzie się; cenę wywołania stanowić będzie wartość szacunkowa w kwocie 25,875 złr. 10 kr. w.a. Każdy chęć kupienia mający wadyum w kwocie 2600 złr. w. a. złożyć ma.

Gdyby realność ta wyżéj ceny szacunkowéj lub za takową w owych dwóch terminach niebyła sprzedaną, na ten wypadck w celu ułożenia warunków licytacyą ułatwiających termin na dzień 20. Lipca 1860 o 4téj godzinie popołudniu ustanawia się.

Resztę warunków licytacyjnych, wyciąg tabularny i akt oszacowania w registraturze tutejszéj przejrzeć wolno.

O tem zawiadamia się wierzycieli ze życia i miejsca pobytu niewiadomych, jakoto: Antoniego i Tomasza Oberländera, Gustawa Szczepana 2 im. Elsnera, Juliannę z Jarzymowskich Kwiatkowską, Jana Lernetha, Stanisława Herzberga, Karola Wernera, massę Maryanny z ks. Czartoryskich hr. Potockiéj, tudzież wierzycieli, którzyby po 6. Lutym 1860 na realności NC. 12 w Tarnowie hipotekę osiągli, lub którymby uchwała licytacyą rozpisująca doręczoną bydź niemogła przez kuratora w osobie adwokata Dra Serdy z substytucyą adwokata Dra Grabczyńskiego im nadanego i przez edykta.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 10. Kwietnia 1860.

N. 2545. **Edict.** (1706. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Anton Ignatz Larius 3 N. und Marianna de Chmielowskie Niedzielskie als Rechtsnehmer der Therese de Domaradzkie Zuławska und deren allfälligen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Kajetan Bochniewicz, Felix Bochniewicz und Rosalia de Bochniewicze Jankowska, dann die Eheleute Karl u. Ludwina Jrzykowskie und Josef Bochniewicz wegen Löschung des auf der Gutshälfte von Błaszkowa Jasloer Kreises dom. 124 pag. 131 n. 2 et 3 on. haftenden 3jährigen Pachtrechtes die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 8. August 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Adv. Hrn. Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 7. Mai 1860.

N. 2546. **Edict.** (1707. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Gaspar und Josef Wędrychowskie und ihren allfälligen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Karl und Ludwina Eheleute Jrzykowskie, Josef, Kajetan und Felix Bochniewicze und Rosalia Jankowska wegen Löschung und Extabulirung des auf der Hälfte oder 3 Antheilen von Błaszkowa Jasloer Kreises dom. 124 pag. 134 n. 9 on. haftenden 3jährigen Pachtrechtes hiergerichts die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 8. August 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 7. Mai 1860.

N. 6349. **Kundmachung.** (1701. 3)

Vom Tarnower k. k. städt. del. Bezirksgerichte wird über Einschreiten und Angabe der Betheiligten bekannt gegeben, es soll ein sicherer Lucian Michael zweier Namen Stobiecki in Zgórsko Tarnower Kreises in Galizien geboren, von seinem letzten Aufenthaltsorte in Zbyltowska góra Tarnower Kreises sich heimlich im Jahre 1849 entfernt nach Ungarn zu dem Revolutions-Heere sich begeben haben und im Gefechte bei Lemiszany in Ungarn tödtlich verwundet gefallen sein.

Aus Anlaß der hiergerichts eingeleiteten Todeserklärung des genannten seither vermißten Lucian Michael zweier Namen Stobiecki wegen Verlassenschaftsabhandlung werden alle, die von dem Leben oder Umständen des Todes jenes Vermißten einige Wissenschaft haben aufgefordert, davon entweder diesem Gerichte oder dem bestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Rutowski binnen einer Frist von sechs Monaten von der letzten Einschaltung dieses Edictes in Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" gerechnet die gehörige Anzeige zu machen widrigens nach fruchtlosen Ablaufe dieser Frist zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte.

Tarnów, am 16. April 1860.

N. 5045. **Lizitations-Ankündigung.** (1738. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Wadowice wird zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Verzehrungs-Steuer vom Wein- und Fleischverbrauche nach der III. Tarifsclasse auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 in den nachbenannten Orten die öffentliche Licitation abgehalten werden wird.

1. In der Stadt Saybusch am 12. Juni Vormittags, Ausrufspreis für obige 1½ Jahre mit Einschluß des städtischen Gemeindezuschlages für

Wein	403 fl. 20 kr.
für Fleisch	3389 fl. 35 kr.
Zusammen . .	3792 fl. 55 kr.

und das Vadium 380 fl.

2. In der Stadt Kenty am 12. Juni Nachmittags, Ausrufspreis für 1½ Jahre vom Fleische 2542 fl. 35 kr. und das Vadium 255 fl.

Schriftliche Offerte sind bis zum Tage vor der Licitation hieramts versiegelt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei dieser Finanz-Bezirks-Direction, bei der k. k. Finanzwach-Commissäre zu Saybusch und Kalwarya, eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Krakau, den 26. Mai 1860.

Nr. 857. **Ankündigung.** (1739. 3)

Von Seite des Bochniaer Stadtmagistrates wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der städtischen Propination, sammt den dazu gehörigen Dörfer: Podedworze, Wójtostwo, Chodenice et Trinitatis, von Bier und Branntwein für die Pachtdauer vom 1. November 1860 bis Ende October 1863 die Licitation am 25. Juli 1860 in der Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Falls der erste Licitationstermin ungünstig ausfallen sollte, so wird die zweite Tagsatzung am 8. August und die dritte am 17. August 1860 festgesetzt.

Zum Fiscalpreis wird der letzte Pachtschilling mit 21,069 fl. 30 kr. öst. W. angenommen, von welchem Betrage das 10% Vadium vor Beginn der Licitation, der Commission zu erlegen ist.

Die Pachtbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistratskanzlei eingesehen werden.

Vom k. k. Magistrate.

Bochnia, am 19. Mai 1860.

N. 1750. **Kundmachung.** (1728. 3)

Im Grunde Ermächtigung der k. k. Kreisbehörde vom 3. Mai 1860 Z. 5359 wird zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat Pilzno systemisirten Dienststelle eines Stadtkassiers womit eine Besoldung von 367 fl. 50 kr. ö. W. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstcaution und die Verpflichtung nebst der Führung der Cassa-Manipulation sich auch zu dem beim Magistrate vorkommenden Concepts- und Schreibgeschäften und den Agenden des Magistrats überhaupt, nach Erforderniß verwenden zu lassen, verbunden ist, der Concurs hiemit ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben bis Ende Juni l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Magistrate in Pilzno, und zwar wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in denen Bezirke sie wohnen einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion;
b) über die Befähigung für den Cassadienst, so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitäts-Wissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben.
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung u. z. so daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben ob, und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Pilznoer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. Bezirksamte.

Pilzno, am 23. Mai 1860.

Z. 1839. **Edict.** (1736. 3)

Von dem k. k. Landesgerichte zu Krakau wird bekannt gemacht, es sei am 17. April 1837 Theresia 1. Ehe Manlic, 2. Ehe Krzyżanowska, 3. Ehe Szczepanik zu Żywiec ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da diesem Gerichte der Wohnort der Hinterbliebenen nach derselben, als Eleonore Krzyżanowska, Marie Krzyżanowska, Theodor Szczepanik, Angela Szczepanik und Joseph Manlica unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und die Erbserkläruug anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator, Herrn Advokaten Dr. Machalski, abgehandelt werden würde.

Krakau, am 30. April 1860.

Nr. 3488. **Kundmachung.** (1749. 3)

Mit 1. Juni l. J. wird in dem Bezirksorte Żabno eine Posterpedition in Wirksamkeit treten, welche sich mit dem Brief- und Fahrpostdienste befassen, und mit der k. k. Posterpedition in Dąbrowa eine tägliche Fußboten-Post unterhalten wird.

Dieselbe wird gelegentlich dieser Fußboten-Post Correspondenzen und Zeitschriften, und bei der Fahrpost Geldsendungen im unbeschränkten Werthe, und Fahrpostsendungen bis zum Einzelngewichte von 3 Pfd. zu befördern haben.

Die Fußboten-Post zwischen Żabno und Dąbrowa wird in nachstehender Coursordnung verkehren:

Von Żabno täglich 6 Uhr Früh.	In Dąbrowa täglich 7 Uhr 30 M. Früh.
Von Dąbrowa täglich 4 U. 45 M. Nachm.	In Żabno täglich 6 U. 45 M. Abends.

Den Bestellungsbezirk dieser Posterpedition werden die Ortschaften: Żabno Markt und Przedmieście, Zakirchale, Konary, Kobierzyn, Laskówka und Chorążec, Partyn & Łęk, Bobrowniki małe, Bobrowniki wielkie mit Jurków, Siedlec, Łęka, Bolesław, Kanna, Pawłow und Strojców, Swiebodzin, Koziarówka, Czyżów, Bugaj, Pasieka, Tonie, Błonie und Brzeznica, Adanicze, Dąbrówka, Gorzyce, Ilkowice, Rudno und Sanoka, Łukowa, Biskupice, Zawierzbic, Boruszowa, Hubenice, Kozłów, Kuzie, Podlipie, Samocice und Łęka, Strojców, Głów, Niedomice, Pawęzów, Goruszów, Janikowice, Otfinów, Pieszyce, Sikorzyce, Oleśno, Cwików, Nieciecza, Odporyszów, Podlesie, Sieradza, Fink, Bieniaszowiec, Gręboszów, Gręboszówka wola, Karsy, Lubieżko, Pałuszyce, Siedliszowice, Ujście jezuickie, Lisia góra, Smigno, Wielopole und Borek, Bobrek und Bucze, Kłyz, Pilcza, Zalipie, Żelichów, Żelichowska wola, bilden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, den 5. Mai 1860.

Z. 7614. **Edict.** (1708. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Hrn. Franz Waniory die Frau Scheindel Tilles wegen Zahlung der Wechselsumme von 300 fl. CM. oder 315 fl. ö. W. s. N. G. unterm 19. Mai 1860 Z. 7614 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschlusse vom heutigen eine Zahlungsauflage an Franz Waniory erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung, und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Samelsohn mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zucker als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krakau, am 20. Mai 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.